



# GÄNZLICH UNERWÜNSCHT

Entrechtung, Kriminalisierung und  
Inhaftierung von Flüchtlingen in Ungarn

[bordermonitoring.eu](http://bordermonitoring.eu)

politiken praktiken ereignisse  
an den grenzen europas

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

## Herausgeber

Bordermonitoring.eu e.V.  
Friedenstr. 10  
81671 München  
Telefon: 089 / 33 98 53 46  
Fax: 089 / 41 61 59 95 4  
Internet: [www.bordermonitoring.eu](http://www.bordermonitoring.eu)  
E-Mail: [office@bordermonitoring.eu](mailto:office@bordermonitoring.eu)  
Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft München  
IBAN DE75 7002 0500 0009 8143 00  
BIC BFSWDE33MUE

Förderverein PRO ASYL e.V.  
Postfach 160624  
60069 Frankfurt/M.  
Telefon: 069 / 24 23 14 0  
Fax: 069 / 24 23 14 72  
Internet: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)  
E-Mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)  
Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft Köln  
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00  
BIC BFSWDE33XXX

Autor: Marc Speer

Veröffentlicht im Juli 2016

# INHALT

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2. ENTWICKLUNGEN IN UNGARN VON ANFANG 2015 BIS ZUM FRÜHJAHR 2016</b>	<b>6</b>
2.1. Januar bis März 2015	
2.2. April und Mai 2015	
2.3. Juni und Juli 2015	
2.4. August bis September 2015	
2.5. Oktober 2015 bis März 2016	
<b>3. ÄNDERUNGEN DES UNGARISCHEN ASYLRECHTS IM SOMMER 2015</b>	<b>16</b>
3.1. Aushöhlung des Anspruchs auf Asyl	
3.1.1. Verkürzung der Asylverfahren	
3.1.2. Unzulässigkeit und beschleunigtes Verfahren	
3.1.3. Serbien als sicherer Drittstaat	
3.1.4. Beschränkung der Rechtsmittel	
3.1.5. Verfahren an der Grenze	
3.1.6. Das reguläre Asylverfahren	
3.1.7. Pflicht zur Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsstaat	
3.2. Strafrechtliche Ahndung der irregulären Einreise	
3.3. Weitere (geplante) Gesetzesverschärfungen	
<b>4. INHAFTIERUNG VON ASYLSUCHENDEN</b>	<b>24</b>
4.1. Inhaftierungsgründe	
4.2. Haftbedingungen	
4.3. Alternativen zur Haft	
4.4. Informationen bezüglich der Haft	
4.5. Gerichtliche Prüfung der Haft	
4.6. Unbegleitete Minderjährige in Haft	
<b>5. (DUBLIN-) RÜCKKEHRER</b>	<b>28</b>
5.1. Rückkehr im Dublin-Verfahren	
5.2. Rückkehr von Personen mit Schutzstatus	
<b>6. FAZIT UND BEWERTUNG</b>	<b>29</b>
<b>ANHANG</b>	<b>30</b>



© bordermonitoring.eu/Marc Speer

Live-Interview am Bahnhof  
Budapest Keleti im Sommer 2015

## 1. EINLEITUNG

Im Sommer 2015 kampierten mehrere tausend Menschen, darunter etliche Familien mit kleinen Kindern, unter katastrophalen Umständen über Tage hinweg am Budapester Bahnhof Keleti. Im Zentrum einer europäischen Hauptstadt spielte sich eine humanitäre Katastrophe (bisher ungekannten Ausmaßes) ab, die durch zeitweise über zehn Übertragungswagen weltweit live verfolgt werden konnte. Schlussendlich nahmen die unfreiwillig immobilisierten Geflüchteten bekanntermaßen ihr Schicksal in die eigene Hand und marschierten auf der Autobahn in Richtung Österreich. Auch die Bilder hiervon gingen um die Welt. Sie veranlassten Angela Merkel, die Flüchtlinge, die sich auf den Weg gemacht hatten, nach Deutschland kommen zu lassen. Dies war zugleich der Beginn der „formalisierten Balkanroute“, über

die Hunderttausende – insbesondere syrische Kriegsflüchtlinge – relativ schnell und gefahrlos von Griechenland aus nach Zentraleuropa gelangen konnten.

Die ungarische Regierung wollte zu keinem Zeitpunkt, dass das Land Teil oder gar Endpunkt der Balkanroute würde. Zwar hatte sie dies gemein mit allen anderen europäischen Staaten, war jedoch im Gegensatz zu diesen relativ schnell dazu bereit, radikale Maßnahmen zur Unterbindung der migran-tischen Mobilität zu ergreifen. Dies geschah auf mehreren Ebenen: Diskursiv wurde den Geflüchteten nicht nur durch eine sich permanent verschärfende Rhetorik der Regierung, sondern sogar auf landesweit aufgehängten Plakaten unmissverständlich klargemacht, dass sie in Ungarn gänz-



lich unerwünscht sind. Ganz praktisch hat die ungarische Regierung mittlerweile einen Großteil der Staatsgrenze mit einem Zaun versehen und damit eine neue Teilung Europas mittels physischer Grenzbarrieren eingeleitet, die vor Kurzem noch undenkbar erschien. Weiterhin wurden eine Reihe von Gesetzesverschärfungen verabschiedet, die allesamt dem Zweck dienten, das Asylrecht in Ungarn auszuhebeln (vor allem über die Erklärung Serbiens zum „sicheren Drittstaat“). Zudem verschlechterten sich auch die allgemeinen Lebensumstände von Asylantragstellern und deren Inhaftierung wurde ausgeweitet. Wenn dennoch Schutzsuchende nach Ungarn gelangen und eine Abschiebung nicht möglich ist, sollen sie das Land zumindest „auf eigene Faust“ so schnell wie möglich wieder verlassen. Jüngster Höhepunkt dieser Strategie ist der im März 2016 bekannt gewordene Plan der Regierung, sämtliche offenen Aufnahmeeinrichtungen in Ungarn zu schließen und durch zwei Zeltstädte an der Grenze zu Österreich zu ersetzen sowie die Abschaffung sämtlicher Integrationsbeihilfen für Flüchtlinge, die einen Schutzstatus in Ungarn erhalten. Vor diesem Hintergrund verwundert es kaum, dass sich die ungarische Regierung seit letztem Jahr vehement dagegen sträubt, Dublin-Überstellungen in einem größeren Ausmaß zu akzeptieren. Oder um es mit den Worten von Viktor Orbán zu sagen: „Wir denken, der beste Flüchtling ist derjenige, der erst gar nicht zu uns kommt. Die Obergrenze liegt bei null“.<sup>1</sup>

Der vorliegende Bericht zeichnet im ersten Teil zunächst die Entwicklungen von Beginn des Jahres 2015 bis zum Frühjahr 2016 nach. Im zweiten Teil wird detailliert auf die beiden Gesetzespakete eingegangen, die im Sommer 2015 verabschiedet wurden und das individuelle Asylrecht in Ungarn faktisch abgeschafft haben. Der dritte Teil geht auf die nach wie vor bestehende Inhaftierungspraxis von Asylsuchenden ein. Der vierte Teil beschreibt den staatlichen Umgang mit Dublin-Rückkehrern sowie zurückgeschobenen Personen mit Schutzstatus und die Bedingungen, mit denen sie in Ungarn konfrontiert sind.

## Statistik

Laut ungarischer Polizei gab es im Jahr 2015 genau 391.384 irreguläre Grenzübertritte nach Ungarn,<sup>2</sup> bei nach Eurostat 174.435 Asylerstanträgen, von denen wiederum 37 % von syrischen und 26 % von afghanischen Schutzsuchenden gestellt wurden.<sup>3</sup> Dem standen – noch vor der Schließung der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Debrecen – laut EASO gerade einmal 1.928 Plätze in offenen Aufnahmeeinrichtungen und 456 Plätze in der Asylhaft gegenüber.<sup>4</sup> Den Daten der ungarischen Migrationsbehörde zufolge wurde vom 1. Januar 2015 bis zum 30. November 2015 insgesamt 450 Personen ein internationaler Schutzstatus zugebilligt, davon erhielten 318 einen subsidiären Schutz und 132 eine Flüchtlingsanerkennung. Für den Stichtag 30. November 2015 gab die ungarische Migrationsbehörde insgesamt 1.763 anerkannte Flüchtlinge und 1.253 subsidiär Schutzberechtigte als Inhaber gültiger ungarischer Papiere an.<sup>5</sup> Wie viele davon sich tatsächlich noch in Ungarn aufhalten, ist jedoch unklar. Laut dem Menschenrechtsbeauftragten des Europarats, Nils Muižniek, wurden zwischen dem 15. September (als das zweite Gesetzespaket in Kraft trat) und dem 27. November 2015 durch die ungarische Asylbehörde 372 Anträge als unzulässig ablehnt (davon 311 auf Basis des „sicherer Drittstaat“-Konzepts), 23 Anträge wurden negativ entschieden und lediglich vier Personen erhielten einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen, niemand bekam eine Flüchtlingsanerkennung.<sup>6</sup> Im Jahr 2015 wurden unter der Dublin-Verordnung insgesamt 42.923 Übernahmesuchen an Ungarn gerichtet, wobei lediglich 1.402 Personen tatsächlich überstellt wurden, davon gerade einmal 192 aus Deutschland. Seit Beginn des Jahres 2016 lässt sich beobachten, dass einhergehend mit der Schließung der „formalisierten Balkanroute“ wieder vermehrt Personen an der ungarischen Grenze aufgegriffen werden: Im Januar gab es 553, im Februar 2.398, im März 3.412 und vom 1. bis zum 20. April 2.543 Aufgriffe. Damit einher geht auch eine Überbelegung der drei offenen Aufnahmeeinrichtungen in Ungarn. Mitte April 2016 waren in Vámoszabadi 465 Personen untergebracht (offizielle Kapazität: 255), in Bicske 868 Personen (offizielle Kapazität: 464) und in Balassagyarmat 108 Personen (offizielle Kapazität: 111).

1 Viktor Orbán in einem Radiointerview im Januar 2016.

2 Ungarische Polizei (2016).

3 Eurostat (2016), S. 4.

4 EASO (2015), S. 7 bzw. S. 11.

5 Ungarische Migrationsbehörde (2015).

6 Council of Europe Commissioner for Human Rights (2015), S. 4.

## 2. ENTWICKLUNGEN IN UNGARN VON ANFANG 2015 BIS ZUM FRÜHJAHR 2016

### 2.1. Januar bis März 2015

Nach seiner Rückkehr vom Trauermarsch im Gedenken an die Opfer des Terroranschlags auf das Satiremagazin „Charlie Hebdo“ in Paris wurden Viktor Orbáns öffentliche Aussagen zum Thema Migration zunehmend schärfer. „Wir sollten Migration aus wirtschaftlichen Gründen nicht als etwas betrachten, das irgendeinen Nutzen hätte, denn dies bringt den Europäern nur Ärger und Bedrohung“,<sup>7</sup> äußerte er beispielsweise. Er stellte zudem klar: „Ungarn wird kein Zielort für Immigranten werden“.<sup>8</sup> Weiterhin begann Orbán damit, einen direkten Zusammenhang zwischen Migration und Terroranschlägen herzustellen, wobei er die Tonlage im Laufe des Jahres immer weiter verschärfte. In seinen Aussagen ließ sich auch mehr und mehr die Bereitschaft erkennen, notfalls mit radikalen Maßnahmen gegen die „irreguläre Einwanderung“ nach Ungarn – die tatsächlich eher eine Durchwanderung war – vorzugehen.

Tatsächlich war die Zahl der Asylanträge zum Jahresende 2014 stark angestiegen und erreichte mit 42.775 im Gesamtjahr 2014 ihren historischen Höchststand. Etwa die Hälfte der Antragsteller stammte 2014 aus dem Kosovo,<sup>9</sup> wobei die überwiegende Mehrheit der Antragsteller den Ausgang des Verfahrens in Ungarn nicht abwartete, sondern relativ schnell in einen der anderen Schengenstaaten weiterreiste. Wären diese Personen in Ungarn verblieben, wären die ungarischen Unterbringungsstrukturen innerhalb weniger Wochen kollabiert, denn den über 40.000 Anträgen allein im Jahr 2014 standen gerade einmal 1.928 Plätze in den offenen Aufnahmeeinrichtungen und 456 Plätze in der Asylhaft gegenüber.<sup>10</sup> Die im Jahr 2013 wiederingeführte Asylhaft konnte ihr eigentliches Ziel, potentielle Asylsuchende abzuschrecken, vor allem deswegen nicht erreichen, weil schlichtweg die Kapazitäten fehlten, einen relevanten Anteil auch tatsächlich zu inhaftieren. Dies galt umso mehr, nachdem allein im ersten Quartal 2015 erneut 32.810 Asylgesuche registriert wurden.<sup>11</sup>

Die ungarische Regierung musste also andere Strategien entwickeln. Getrieben wurde sie dabei sicherlich auch von der rechtsradikalen Partei „Jobbik“, die der Orbán-Partei „Fidesz“ im Frühjahr 2015 zunehmend Konkurrenz machte. Im März stellte das Meinungsforschungsinstitut Ipsos 21 % Zustimmung für „Fidesz“ und 18 % Zustimmung für „Jobbik“ fest.<sup>12</sup> Es kann daher kaum verwundern, dass die Forderung nach einem Zaun an der Grenze zu Serbien am 23. Januar 2015 erstmalig in einem Interview von László Toroczkai (dem Bür-

germeister des Grenzdorfs Ásotthalom) vorgebracht wurde. Toroczkai gehört „Jobbik“ an und gründete eine mittlerweile verbotene ultra-rechte Jugendorganisation („Hatvannégy Vármegye Ifjúsági Mozgalom“).<sup>13</sup>

### 2.2. April und Mai 2015

Im zweiten Quartal 2015 änderte sich das Verhältnis der verschiedenen Gruppen von Asylsuchenden in Ungarn radikal: Über 40 % der Asylantragsteller (insgesamt: 32.675) waren nun Afghanen, über 25 % kamen aus Syrien; Kosovaren spielten so gut wie keine Rolle mehr.<sup>14</sup> Anfang Mai begann die ungarische Regierung damit, im Rahmen einer sogenannten „nationalen Konsultation“ insgesamt acht Millionen Fragebögen an die ungarischen Staatsbürger zu versenden. Im Zuge dieser rechtlich nicht bindenden Befragung wurden insgesamt zwölf äußerst suggestiv formulierte Fragen gestellt. Im Einzelnen lauteten die Fragen:

1. Wie bedeutsam ist die Thematik des anwachsenden Terrorismus für Ihr eigenes Leben?
2. Könnte ihrer Meinung nach Ungarn in den kommenden Jahren Ziel des Terrorismus werden?
3. Manche sagen, dass die fehlgeleitete Einwanderungspolitik Brüssels zum Anwachsen des Terrorismus führt. Stimmen Sie damit überein?
4. Wussten Sie, dass Wirtschaftsflüchtlinge die Grenze illegal überqueren und dass deren Zahl zuletzt um das 20fache gestiegen ist?
5. Stimmen Sie der Meinung zu, dass Wirtschaftsflüchtlinge die Jobs und Existenzen der ungarischen Menschen gefährden?
6. Manche sagen, dass Brüssels Politik zu Einwanderung und Terrorismus gescheitert ist. Stimmen Sie dem zu?
7. Würden Sie die ungarische Regierung bei ihren Bemühungen zur Einführung strengerer Einwanderungsregeln, als sie Brüssel vorhat, unterstützen?
8. Würden Sie eine neue Gesetzgebung befürworten, die es der ungarischen Regierung erlaubt, Einwanderer, die illegal ins Land eingereist sind, in Haft zu nehmen?
9. Sollten Ihrer Meinung nach illegal nach Ungarn Eingewanderte so schnell wie möglich in ihre Länder zurückgeschickt werden?
10. Sind Sie einverstanden, dass die Wirtschaftsflüchtlinge, die in Ungarn bleiben, die Kosten ihres Aufenthalts decken müssen?

11. Stimmen Sie damit überein, dass die beste Abwehr von Einwanderung in der Wirtschaftshilfe für die Herkunftsländer besteht?
12. Stimmen Sie mit der ungarischen Regierung überein, anstelle von Mitteln für die Einwanderung bereit zu stellen, wir ungarische Familien und die Kinder, die noch geboren werden, unterstützen sollen?<sup>15</sup>

Am 27. April teilte die ungarische Dublin-Unit den Mitgliedsstaaten mit, dass bis einschließlich 9. Juni 2015 keine Überstellungen nach Ungarn durchgeführt werden könnten, da die Kapazitäten erschöpft seien.<sup>16</sup> Wie sich wenig später herausstellte, hatte die ungarische Regierung die bis heute geltende Regelung eingeführt, dass maximal zwölf Überstellungen täglich aus allen anderen Dublin-Staaten am Budapester Flughafen akzeptiert werden.<sup>17</sup> Dies trägt wesentlich dazu bei, dass nur ein kleiner Prozentsatz derjenigen, für die Ungarn laut Dublin-Verordnung eigentlich zuständig wäre, auch tatsächlich dorthin überstellt wird: Im Jahr 2015 gab es insgesamt 42.923 Übernahmeersuchen an Ungarn, allerdings wurden lediglich 1.402 Personen überstellt, davon gerade einmal 192 aus Deutschland.

### 2.3. Juni und Juli 2015

Ursprünglich war geplant, dass die Fragebögen bis zum 1. Juni 2015 zurückgesendet werden. Die Rücklaufquote war allerdings extrem niedrig, weshalb die Regierung nicht nur die Frist zur Rücksendung verlängerte, sondern zudem eine landesweite Plakatkampagne initiierte. Beides zusammen verursachte Kosten in Höhe von 4,5 Millionen EUR. Vor dem Hintergrund, dass die ungarische Migrationsbehörde im Jahr 2014 lediglich ein Budget von 7,9 Millionen EUR für Asylangelegenheiten zur Verfügung hatte, wirkt dies mehr als befremdlich.<sup>18</sup> Auf den Plakaten hieß es unter anderem:

- In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Leute, die die Grenze illegal überschritten haben, verzwanzigfacht. Deswegen hat die Regierung eine nationale Konsultation über Immigration eingeleitet.
- Wenn du nach Ungarn kommst, darfst du den Ungarn keine Jobs wegnehmen!
- Wenn du nach Ungarn kommst, musst du unsere Kultur respektieren!<sup>19</sup>

Ebenfalls Anfang Juni wurden die Pläne der Regierung öffentlich, an der Grenze zu Serbien einen Zaun zu errichten und Serbien als „sicheren Drittstaat“ zu deklarieren. Obwohl Anfang Juni gerade einmal fünf Prozent der Fragebögen zurückgeschickt worden waren, rechtfertigte die Regierung diese Maßnahmen mit der angeblichen Zustimmung der „überwältigenden Mehrheit“ der Bevölkerung.<sup>20</sup> Tatsächlich mit dem Zaunbau begonnen wurde Mitte Juli 2015, nachdem die Regierung dies bereits am 17. Juni 2015 beschlossen und das Parlament am 6. Juli ein entsprechendes Gesetz verabschiedet hatte. In Mórahalom begann man zunächst mit dem Bau von vier verschiedenen Testzäunen.<sup>21</sup> Weitere Gesetzesverschärfungen fokussierten unter anderem auf die Verkürzung der Fristen für das Einlegen von Rechtsmitteln und die Einführung eines beschleunigten Asylverfahrens. In Kapitel 3 wird ausführlicher auf diese Gesetzesverschärfungen eingegangen.

### 2.4. August und September 2015

Bereits seit Frühjahr des Jahres waren Geflüchtete, die sich insbesondere um die beiden Bahnhöfe Keleti und Nyugati sammelten, ein kaum zu übersehender Teil des Alltags in Budapest. Nahezu stündlich kamen neue Züge aus dem südungarischen Szeged an, die weitestgehend von Geflüchteten genutzt wurden. Zum dortigen Bahnhof waren sie zuvor in Polizeibussen gebracht worden, im Anschluss an eine mehrtägige Inhaftierung nach dem polizeilichen Aufgriff an der damals noch „grünen Grenze“ zu Serbien. Eingesperrt wurden die Betroffenen entweder in einer zumeist extrem überfüllten, eigens angemieteten Lagerhalle direkt neben dem serbisch-ungarischen Autobahnübergang in Rösztke, auf dem Gelände des Gefängnisses Nagyfa oder einfach in den Garagen der lokalen Polizeistation in Szeged. Ausnahmslos jeder wurde inhaftiert, auch Familien mit Kindern, die dort auf dem blanken Boden übernachten mussten. Bereits im Juni hatte eine ungarische Hilfsorganisation Bilder von in einer Garage eingesperrten Kleinkindern veröffentlicht, die durch Gitterstäbe hindurch Nahrungsmittelpenden annahmen.<sup>22</sup> Im September wurde zudem ein heimlich aufgenommenes Video aus der Lagerhalle in Rösztke publik: Zu sehen sind chaotische Szenen, die daraus resultieren, dass ungarische Polizisten Nahrungsmittelpakete und Wasser einfach in die offensichtlich extrem hungrige und durstige Menge der Inhaftierten warfen.<sup>23</sup> Im Anschluss an die Inhaftierung wurde ein Papier ausgestellt, das formell dazu diente, eine der ungarischen Aufnahmeeinrichtungen zu erreichen und zugleich als Fahrkarte für den Zug nach Budapest genutzt werden konnte. Nicht zuletzt aufgrund der katastrophalen Zustände in den total überfüllten Aufnahmeeinrichtungen – zu denen Journalisten schon seit längerem der Zutritt verwehrt wurde – versuchten die meisten, direkt von Budapest aus weiterzureisen.<sup>24</sup>

7 Euobserver (2015).

8 Dailynews Hungary (2015).

9 Eurostat (2015a), S. 6 bzw. 8.

10 EASO (2015), S. 7 bzw. S. 11.

11 Eurostat (2015b), S. 2.

12 Origo.hu (2015b).

13 Origo.hu (2015a).

14 Eurostat (2015c), S. 4.

15 Pester Llyod (2015a).

16 VG Oldenburg (2015).

17 EASO (2015), S. 6.

18 HHC (2015b).

19 Bordermonitoring.eu (2015a).

20 Pester Llyod (2015b).

21 Ungarische Regierung (2015a).

22 Bordermonitoring.eu (2015b).

23 Bordermonitoring.eu (2015e).

24 The Budapest Beacon (2015).

Von hier aus organisierten etliche Schleuser die irreguläre Weiterreise in PKWs, LKWs und vor allem Transportern nach Österreich, Deutschland oder auch weiter. Aufgrund der grassierenden Armut insbesondere in den ländlichen Regionen Ungarns und Rumäniens war es für die Organisatoren des irregulären Transits nicht sonderlich schwierig, immer neue Fahrer anzuwerben – trotz des erheblichen Risikos: Allein in Bayern waren im August 2015 bereits 600 Schleuser inhaftiert.<sup>25</sup> Auch der ungarische Staat ging nicht allzu engagiert gegen das mehr oder weniger offen agierende Schleuserwesen in Budapest vor.

Als dann jedoch die österreichische Polizei am 27. August in einem aus Ungarn kommenden Kühlwagen für Hähnchenfleisch 71 Leichen – darunter vier Kinder – entdeckte, war es damit abrupt vorbei. Vor allem aufgrund intensiver Polizeikontrollen auf den Straßen und Autobahnen als Reaktion auf die Tragödie wurde das Entdeckungsrisiko für die Schlepper schlichtweg zu hoch und die irreguläre Weiterreise schlagartig unterbrochen. Erst dies führte in Verbindung mit rigorosen Kontrollen in den abfahrenden internationalen Zügen dazu, dass sich tausende und nicht mehr nur einige hundert Geflüchtete am Budapester Bahnhof Keleti sammelten. Die Situation spitzte sich auch deswegen immer weiter zu, weil aufgrund der einige Tage andauernden Schließung der griechisch-mazedonischen Grenze, am Beginn der Balkanroute, vom 20. bis zum 23. August nun auf einen Schlag mehr Menschen in Budapest ankamen, als dies in den Tagen zuvor der Fall war.

Eine Woche lang kampierten Tausende am Bahnhof. Ehrenamtliche leisteten unermüdete Hilfe, viele Menschen brachten private Spenden. NGOs, der UNHCR oder das Rote Kreuz waren nicht präsent, ebenso wenig wie der ungarische Staat, der hier einzig und allein in Form von Polizisten anwesend war. Nicht einmal ein Krankenwagen stand vorsorglich bereit. Bordermonitoring.eu beschrieb die damalige Situation folgendermaßen:

**„Keleti Bahnhof, einer der beiden großen Budapester Bahnhöfe, von dem aus die Züge Richtung Westen fahren, Ende August 2015: In einer schwülen Sommernacht liegen in den unterirdischen Zugängen tausende Menschen. Alte, Kranke, Behinderte und vor allem Kinder. Viele haben nicht einmal mehr eine Decke, auf die sie sich legen könnten. Alle sind sie erst vor Kurzem über die Balkanroute gekommen: Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn. Empfangen wurden sie hier nicht besonders freundlich, sondern in der Grenzregion erst einmal in eine überfüllte Zelle oder auch einfach eine umfunktionierte Lagerhalle gesteckt [...]. Jeder hat eine ähnliche Geschichte davon zu erzählen, die mit Fotos auf Smartphones belegt werden: Da ist etwa die syrische Kurdin, die kürzlich ihren Mann verloren hat und zwei Tage in einer Zelle war, in der kaum genug Platz war, dass sich alle gleichzeitig hinlegen. Dass sie ein kleines**

**Baby dabei hat, egal. Ab in die Zelle. Oder der Herzkrankte, der in Haft statt blutverdünnender Mittel von einer sogenannten Ärztin Magnesium bekommen hat.<sup>26</sup> “**

Aber das offensichtliche Elend war von Beginn an nur die eine Seite. Denn der Misere zum Trotz gab es zugleich auch eine große Entschlossenheit, sich nicht mit diesem „Schicksal“ abzufinden. Und so kam es immer wieder auch zu friedlichen aber entschlossenen Protestaktionen vor dem Bahnhof. Am 31. August wurde der Bahnhof plötzlich geöffnet und mehrere Züge brachten tausende Menschen nach Wien und München. Tausende andere kauften Tickets für die nächsten Tage in dem Glauben, dass die Züge auch in den kommenden Tagen bestiegen werden können. Dies war dann allerdings nicht der Fall. Der Bahnhof war bereits am nächsten Tag wieder abgesperrt, was die Wut und Verzweiflung weiter steigerte: Nicht wenige hatten für mehrere hundert Euro Zugtickets gekauft, die nun einfach verfielen. In den kommenden beiden Tagen harrten wieder Tausende vor dem Bahnhof aus – unter noch katastrophaleren Bedingungen. Im Zentrum einer europäischen Hauptstadt spielte sich eine humanitäre Katastrophe ab und einzig und allein Ehrenamtliche verhin- derten gerade noch so Schlimmeres.

Am 3. September wurde der Bahnhof erneut geöffnet, allerdings war der internationale Zugverkehr komplett eingestellt worden. 600 Geflüchtete bestiegen daraufhin den Zug nach Sopron an der ungarisch-österreichischen Grenze. Dem gleichen Ort, wo ironischerweise 25 Jahre zuvor das Pan-Europäische Picknick stattgefunden hatte – ein Meilenstein auf dem Weg zum Fall der Mauer, die Millionen DDR-Bürger an der Ausreise hinderte. Die 600 Flüchtlinge im Zug nach Sopron wurden in dem Glauben gelassen, dass sie von Sopron aus die Möglichkeit hätten, weiter nach Österreich zu reisen. Dies stellte sich allerdings bereits wenige Kilometer hinter Budapest in einem Ort Namens Bicske als Finte der ungarischen Regierung heraus: Der Zug wurde gestoppt und die Insassen sollten mit Bussen in ein nahe gelegenes Flüchtlingslager gebracht werden. Dies verweigerten sie jedoch kollektiv. Über 30 Stunden stand der Zug am Bahnhof in Bicske umringt von einer Polizeikette und etlichen Medienvertretern. Der „Trick“ der Regierung sprach sich natürlich auch bei den am Bahnhof Verbliebenen herum, woraufhin am Mittag des 4. September etwa 2.000 Menschen einen Marsch in Richtung der österreichischen Grenze begannen. Gesamtstrecke: 170 Kilometer, der überwiegende Teil davon auf der Autobahn. Unter der Bezeichnung #marchofhope fand der Marsch weltweite Beachtung.

Zeitgleich starteten die immer noch in Bicske eingekesselten Flüchtlinge einen Marsch in Richtung Westen. Sie durchbrachen dafür eine Polizeiabsperrung, wobei es zu einem Todesfall kam. Hierzu der Augenzeugenbericht eines Übersetzers, der mit Amnesty International vor Ort war:



„Als wir in Bicske ankamen, begann die Polizei gerade damit, die Leute gewaltsam aus dem Zug zu holen. Viele Journalisten waren vor Ort, aber mit einem anderen Zug, der vor den Zug mit den Flüchtlingen gefahren wurde, wurde ihnen die Sicht versperrt. Natürlich haben die Flüchtlinge, die noch in dem Zug waren, andere waren bereits in das Lager in Bicske gebracht worden, Angst bekommen. Etwa 250 Flüchtlinge haben die Polizeikette durchbrochen und sind in die entgegengesetzte Richtung von Budapest gelaufen. Wir sind ihnen mit unserem Auto hinterher gefahren und haben dann einen Krankenwagen gesehen, dem wir gefolgt sind. Einige hundert Meter vom Bahnhof entfernt lag eine etwa 50 Jahre alte Person auf dem Boden und die Besatzung des Krankenwagens hat über 15 Minuten hinweg erfolglos versucht, diese Person zu reanimieren. Der Arzt hat uns erklärt, dass die Person wohl deswegen gestorben ist, weil sie dreißig Stunden lang gesessen hatte, was eine Thrombose verursachte, die durch die plötzliche Bewegung zum Tod geführt hat. Der Verstorbene war mit seinem Bruder unterwegs, der mir erzählte, dass sie aus Pakistan kommen und sein Bruder Vater mehrerer Kinder war. Sie hatten sich sieben Tage zuvor in Griechenland getroffen und waren dann gemeinsam über den Balkan nach Ungarn gereist.“<sup>27</sup>

Es war dieser denkwürdige 4. September, an dem sich Angela Merkel dazu entschied, die Geflüchteten aus Budapest nach Deutschland einreisen zu lassen. Was dabei „hinter den Kulissen“ geschah, beschrieb der SPIEGEL wie folgt:

„Von Budapest aus machen sich mehr als 2000 Gestrandete zu Fuß auf den Weg nach Österreich, sie laufen auf einer Autobahn, neben ihnen rasen Autos vorbei. In Luxemburg tagen die Außenminister der EU. Der Österreicher Sebastian Kurz zieht seinen deutschen Kollegen Frank-Walter Steinmeier zur Seite. Die Verhältnisse in Ungarn seien katastrophal, Deutschland und Österreich müssten handeln, sagt er. Steinmeier ruft die Kanzlerin an. Die ist bei einer Jubiläumsfeier der CDU in NRW, 500 Gäste haben sich in der Flora versammelt, dem Festhaus des Botanischen Gartens in Köln. Merkel lässt sie eine Stunde lang warten. Nach der Feier telefoniert Merkel mit Österreichs Kanzler Werner Faymann, mit Innenminister de Maizière, noch mal mit Steinmeier. Dann fällt die Entscheidung: Die Flüchtlinge werden in Sonderzügen nach Deutschland gebracht. Offiziell erhebt kein Ministerium Widerspruch – aber von der Fachebene kommen dringende Warnungen. Sowohl die Beamten im Außenamt als auch im Innenministerium warnen davor, dass die Entscheidung noch mehr Flüchtlinge nach Deutschland locken werde. Merkel ist das egal. Ihr geht es um Europas Ruf. Welches Signal würde es aussenden, wenn Bilder um die Welt gingen, die alte Menschen und Schwangere zeigten, die auf ihrem Marsch nach Deutschland entkräftet zusammenbrechen? Gegen 23.30

Uhr versucht Merkels Büro, Horst Seehofer zu erreichen. Viele der Flüchtlinge werden in Bayern ankommen. Doch der CSU-Chef ist im Urlaub, er hat sein Handy leise gestellt. Vielleicht hört er den Anruf nicht, vielleicht will er ihn auch nicht hören. In dringenden Fällen ist Seehofer stets über seinen Personenschutz erreichbar. Aber Merkel versucht das gar nicht erst. Sie hat sich ohnehin schon entschieden. Der Form halber ruft aber wenig später Kanzleramtschef Peter Altmaier bei Karolina Gernbauer an, der Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei. Gernbauer schickt Seehofer eine SMS, die er ebenfalls nicht sieht. So erfährt er erst am nächsten Morgen davon, dass Merkel die Flüchtlinge nach Deutschland geholt hat.“<sup>28</sup>

Aufgrund dieser mutigen Entscheidung tauchen wie aus dem Nichts in der Nacht vom 4. auf den 5. September auf einmal Busse neben dem #marchofhope und auch am Bahnhof in Budapest auf. Bodermonitoring.eu beschrieb die Situation wie folgt:

„Bahnhof Budapest Keleti, in der Nacht von Freitag, 4. September auf Samstag 2015. Kurz nach Mitternacht. Busse des öffentlichen Nahverkehrs kommen an, von Ungarns Regierung geschickt, um die Flüchtlinge, die dort seit rund einer Woche kampieren, an die ungarisch-österreichische Grenze zu bringen. Noch misstrauisch, ob es sich erneut um einen hinterhältigen Trick der Regierung handelt, warten viele Flüchtlinge erst einmal ab. Doch langsam besteigen sie die Busse und machen sich wieder auf den Weg, an die nächste Grenze. Nach Tagen des Ausharrens sind sie wieder unterwegs, und nach Tagen brüllender Hitze setzt plötzlich, als ob auch das Wetter einen Schlußstrich unter diese Woche der Kämpfe setzen will, leichter Regen ein. Im Laufe der Nacht und am darauf folgenden Tag überschreiten mehr als 10.000 Flüchtlinge die österreichische Grenze.“<sup>29</sup>

Insgesamt wurden 104 Busse eingesetzt und wie die Regierung am 5. September weiterhin bekannt gab, hatten im Laufe des Jahres bereits 167.006 Personen ein fremdenpolizeiliches Verfahren in Ungarn durchlaufen, wobei zu diesem Zeitpunkt gerade einmal 2.891 Menschen in den staatlichen Unterkünften untergebracht waren.<sup>30</sup>

25 Süddeutsche Zeitung (2015a).

26 Bodermonitoring.eu (2015c).

27 Interview mit einem für Amnesty International tätigen Übersetzer am 7.3.2016.

28 SPIEGEL (2015), S. 21 ff.

29 Bodermonitoring.eu (2015d).

30 Ungarische Regierung (2015).



Oben: Am 4. September 2015 laufen die Flüchtlinge auf der Autobahn Richtung Wien.



Links: 1. September 2015: Trotz Ticket und anderslautender Versprechungen kommt kein Flüchtling mehr in den Bahnhof.





Ganz oben: Am 5. September im Bahnhof Keleti.  
Oben: Protest vor dem Bahnhof Keleti.

**„DAS PROBLEM IST KEIN EURO-  
PÄISCHES PROBLEM. DAS PROBLEM  
IST EIN DEUTSCHES PROBLEM.“**

Viktor Orbán, Ungarischer Premierminister

In den darauf folgenden Tagen entspannte sich die Situation in Budapest merklich, nun kam es jedoch in der Grenzregion zu immer chaotischeren Szenen: Tausende Geflüchtete kamen tagtäglich aus Serbien an. Der noch nicht fertig gestellte Zaun konnte sie kaum daran hindern: Wer auf einen bereits errichteten Zaunabschnitt traf, lief einfach so lang am Zaun entlang, bis der Zaun aufhörte. Bis Mitte September erfolgte der Grenzübertritt vor allem in der Nähe des Dorfes Röszke, wo die Bahngleise nach Serbien nicht einfach durch einen Zaun blockiert werden konnten. Hier befand sich auch die bereits erwähnte Lagerhalle. Zudem wurde in direkter Nachbarschaft hastig eine umzäunte Zeltstadt als „Registrierungsstelle“ aufgebaut. Direkt nach dem Grenzübertritt über die Bahngleise wurden die Geflüchteten jedoch zunächst für längere Zeit in einem sogenannten „Sammelpunkt“ auf freiem Feld von der Polizei festgehalten, ohne dass diese irgendeine Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wasser oder Decken organisierte. Wie am Bahnhof Keleti, wurde auch die Versorgung auf dem Feld in Röszke einzig und allein von freiwilligen Helfern übernommen.<sup>31</sup> Ilanit Spinner, eine Journalistin des Bayerischen Rundfunks beschrieb in sehr eindrücklichen Worten, was sie und ihr Team in diesen Tagen in Röszke erlebten und wie die Grenze zwischen Journalismus und Aktivismus der Situation geschuldet zunehmend unscharf wurde:

**„Es wird langsam dunkel in dem improvisierten Aufanglager in Röszke, als wieder eine große Gruppe von Flüchtlingen ankommt. Nur gut eine halbe Stunde dauert der Fußmarsch von der serbischen Grenze in das ungarische Dorf, viele Menschen sind bereits seit Wochen unterwegs. Die Freude endlich hier zu sein ist groß, wir werden von allen Neuankömmlingen lächelnd begrüßt, die Kinder winken uns zu. Doch die Freude währt nicht lange angesichts dessen, was die Flüchtlinge hier vorfinden. Das Camp ist von Polizisten umzingelt, überall häufen sich die Müllberge, es stinkt. Wasser gibt es keines. Langsam wird es kalt, eine Familie setzt sich mit den erschöpften Kindern auf den Boden, der Vater fragt uns ungläubig 'Is this Hungary? Is this really Europe?' Ja, das ist wirklich Europa. Es fehlt an Decken, Zelten und Nahrung; staatliche Hilfe und medizinische Versorgung gibt es keine. Die Familie verbringt wie so viele andere Menschen die Nacht unter freiem Himmel bei sechs Grad. Der nächste Morgen. Hunderte Flüchtlinge warten auf Busse, die sie in ein Erstaufnahmelaager bringen sollen. Dort werden sie dann registriert. Doch die Einrichtungen sind völlig überfüllt. Nur etwa ein Bus täglich verlässt das Camp. Die Müllberge werden von Tag zu Tag größer, der Gestank ist kaum auszuhalten. Immer wieder kommen Menschen auf uns zu, und bitten uns um Hilfe. 'Please help us, we can't stay here', sagt uns eine junge Mutter mit zwei kleinen Kindern. Wir geben den Kindern Kekse, mehr können wir nicht tun [...]. Neben uns bricht plötzlich ein fünfjähriger Junge zusammen. Er ist völlig dehydriert, nirgendwo**

**gibt es einen Schattenplatz. Die Helfer legen ihn in ein Auto, werden dabei aber von einem deutschen Kameramann behindert. Er hält die ganze Zeit drauf, filmt den bewusstlosen Jungen und beschimpft die Helfer, die ihm die Sicht versperren. 'Ich mache hier nur meinen Job', brüllt er und filmt weiter. Doch was genau ist mein Job? Bin ich hier nur als Journalist und nicht auch als Mensch? Schließt das eine das andere automatisch aus? Ich glaube nicht. Mein gesamtes Team hat in den vergangenen Tagen gezeigt, dass beides möglich ist. Wir haben ein kaputtes Zelt mit unserem Klebeband aufgebaut, damit sich die erschöpften Menschen im Schatten etwas ausruhen können. Unser mitgebrachtes Essen haben wir den Kindern gegeben, und ein kleiner Junge, zitternd vor Kälte, trägt jetzt einen Pulli unseres Kameramannes“.**<sup>32</sup>

Am 14. September um acht Uhr abends wurde das letzte Loch im Zaun durch einen Stacheldraht bewährten Waggon geschlossen, der wie ein Korken in die Flasche geschoben wurde. Welche Kosten der Zaunbau genau verursachte, ist nach wie vor unklar. Die Regierung gab gegenüber dem Parlament Kosten in Höhe von 32 Millionen EUR an, wohingegen das ungarische Wirtschaftsministerium Kosten in Höhe von 128 Millionen EUR benannte. Auf konkrete Anfragen reagierte die Regierung zumeist mit dem Verweis auf „nationale Sicherheitsaspekte“, weiterhin gab es Anzeichen für Korruption.<sup>33</sup> Neben Soldaten wurden auch Strafgefangene und Sozialhilfeempfänger für die Errichtung des Zauns eingesetzt.<sup>34</sup>

Kurz vor der Fertigstellung des Zauns wurde auch die Polizeipräsenz am Zaun massiv erhöht und es kam zu gewaltsamen Übergriffen. Hierzu der Bericht einer Gruppe von Freiwilligen aus Halle:

**„Die Sondereinheiten der ungarischen Polizei, die komplett verummmt bereits am Morgen neben den Grenzbeamten aufgetaucht sind, provozieren Auseinandersetzungen mit den Flüchtenden an der Grenze. Ein Wasserwerfer schießt in die Menge – aber nicht nur mit Wasser, sondern auch mit CS-Gas. Das zuvor besorgte Wasser muss nun dafür verwendet werden, den Verletzten die Augen auszuspülen. Mehrere Menschen, darunter eine schwangere Frau, kollabieren, Mütter suchen verzweifelt nach ihren in den Tränengaswolken und im allgemeinen Tumult verlorengegangenen Kindern, Verletzte werden von SanitäterInnen verarztet. Drei serbische Krankenwagen kommen hinzu, um die Verletzten zu versorgen – doch selbst diese werden bei einer weiteren Tränengasattacke vom ungarischen Militär gezielt beschossen. In diesem Chaos gehen unsere Feldküche und das Materiallager völlig unter und letzteres ist durch das Tränengas nicht mehr zu benutzen. Wir versuchen zu retten, was zu retten ist und in einem anderen leeren Gebäude unterzubringen.“**<sup>35</sup>



Wie das „Committee to Protect Journalists“ (CPJ) kritisierte, wurden auch mindestens sieben Journalisten von ungarischen Spezialeinheiten geschlagen, ein Journalist von „Associated Press“ wurde gezwungen, sein Material zu löschen.<sup>36</sup> Die Einleitung einer Untersuchung der Vorfälle wurde von der ungarischen Polizeiführung abgelehnt.<sup>37</sup> Andererseits wurden mehrere Gerichtsverfahren wegen der Vorfälle im September 2015 gegen Geflüchtete eingeleitet. Darunter auch gegen eine 63 Jahre alte, auf einem Auge blinde Frau und gegen eine Person, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Bis zu Beginn des Gerichtsprozesses im März 2016 war er mit weiteren Angeklagten in Kiskunhalas inhaftiert.<sup>38</sup> Eine ungarische Kamerafrau des Senders N1TV erlangte ungewollte „weltweite Berühmtheit“, nachdem ein Video publik wurde, das zeigte, wie sie in Rözske nach einem Mann trat, der ein Kind auf dem Arm trug und anschließend zu Boden fiel.<sup>39</sup>

Als Reaktion auf die offensichtliche Entschlossenheit der ungarischen Regierung, nun nicht mehr nur mittels eines Zauns, sondern auch mit roher Gewalt die Grenze zu „verteidigen“, entschloss sich die serbische Regierung dazu, mehrere tausend Geflüchtete, die vor dem Zaun ausharrten, mit Bussen in Richtung der kroatischen Grenze zu bringen. Auch vom südserbischen Presevo aus fuhren die Busse nun nicht mehr nach Belgrad bzw. an die serbisch-ungarische Grenze, sondern nach Šid, eine Kleinstadt direkt an der Grenze zu Kroatien. Nach einigen Tagen des Zögerns brachte die kroatische Regierung die Geflüchteten dann einfach am Zaun vorbei zur kroatisch-ungarischen Grenze. Und dies keineswegs im Verborgenen: Von Mitte September bis zum 16. Oktober 2015 organisierte die kroatische Regierung insgesamt 92 kostenfreie Sonderzüge direkt an die kroatisch-ungarische Grenze und veröffentlichte die Abfahrt eines jeden einzelnen, mit Angabe der genauen Abfahrtszeit, sogar auf Twitter. Laut UNHCR transportierte die kroatische Regierung in diesen vier Wochen etwa 180.000 Menschen in Richtung Ungarn.<sup>40</sup> Von der Grenze bei Zákány aus organisierte nun auch Ungarn Sonderzüge, die – ohne irgendeine Registrierung der Insassen – an die österreichische Grenze fuhren; die Zuginsassen wurden nur gezählt.<sup>41</sup> Dies wird auch durch die folgenden Zahlen belegt: Bis Ende September 2015 wurden ca. 175.000 Asylgesuche durch die ungarische Migrationsbehörde registriert (eine Asylantragstellung war bis zur Einführung der Sonderzüge obligatorisch), andererseits zählte die ungarische Polizei bis zum 2. Oktober bereits knapp über 300.000 irreguläre Grenzübertritte.<sup>42</sup>

Die Praxis der „umgehenden Weiterbeförderung“ fand erst ein Ende, als die ungarische Regierung Mitte Oktober an den „heiklen“ Stellen der kroatisch-ungarischen Grenze ebenfalls einen Zaun errichtet hatte. Erst jetzt hatte Orbán sein Ziel erreicht: Die Zahl der Geflüchteten, die irregulär nach Ungarn einreisten, sank drastisch, die Balkanroute verlagerte sich von Kroatien aus nach Slowenien.

## 2.5. Oktober 2015 bis März 2016

Ursächlich für die Reduktion der irregulären Grenzübertritte nach Ungarn war ohne Zweifel primär, dass Kroatien die Sonderzüge nun in Richtung Slowenien weiterleitete. Hierfür wiederum war nicht nur die Existenz des Zauns als solchem von Bedeutung, sondern vor allem, dass jeder, der den Zaun informell überwindet, mit einem längerfristigen Freiheitsentzug rechnen muss. Kalkül der ungarischen Regierung dahinter war sicherlich, dass sich dies in den migrantischen Communities herumspricht und der Weg über Ungarn in Folge dessen vermieden wird. Wie die Süddeutsche Zeitung in einer ausführlichen, am 17. Februar 2016 erschienenen Reportage beschrieb, wurden in Ungarn bis dato über 1.600 Schnellverfahren durchgeführt, die durchweg kaum mit rechtsstaatlichen Grundätzen vereinbar sind:

**„Wo im Oktober und November tatsächlich nur ein paar Dutzend Flüchtlinge erwischt wurden, waren es im Januar an manchen Tagen schon 70, 80. Mitte Februar werden in 24 Stunden allein 104 Menschen festgenommen, einen Tag später stehen sie im Gericht, so zügig geht das hier. Mehr als 1600 Verfahren wurden bereits abgewickelt, seit sich der Zaun entlang der einstmaligen grünen Grenze zieht. Innerhalb von 72 Stunden müssen die Flüchtlinge, die erwischt wurden, nun vernommen und abgeurteilt werden, so will es das neue Gesetz. Das bedeutet: Gerichtsverfahren im Viertelstundentakt. Vorgestanzte Urteile, Baukastenprinzip. Scripted Reality im Schnellverfahren. Die Anklägerin hält ihr Plädoyer, es ist immer das gleiche, schon Dutzende Male erprobt [...]. Der Mann aus Pakistan fasst kurz Mut und möchte noch etwas fragen: Wo seine Schwester und die Kinder seien, er mache sich solche Sorgen um sie, seit der Verhaftung habe er sie nicht mehr gesehen. Dann ist die Beweisaufnahme beendet, die Staatsanwältin hält ihr Dutzende Male in gleicher Manier abgefasstes Plädoyer [...]. Nachfragen, Abweichungen: nicht vorgesehen. Wenig später ist das Urteil fertig: Der kleine Mann aus Pakistan ist in Ungarn unerwünscht, die Kosten für den Übersetzer trägt die Staatskasse. Wo die Schwester ist, wisse man vielleicht beim Einwanderungsamt, das die nächste Station sei. 'Im Zweifel treffen Sie Ihre Familie dann in dem Lager, wo man Sie wohl hinbringen wird.' Welches Lager? Kein Kommentar.“<sup>43</sup>**

31 Amnesty International (2015), S. 12.

32 Tagesschau (2015).

33 Pester Llyod (2015c).

34 TAZ (2015).

35 Bordermonitoring.eu (2015f).

36 CPJ (2015).

37 Átlátszó (2015).

38 Financial Times (2016).

39 Süddeutsche Zeitung (2015b).

40 UNHCR (2015b).

41 Persönliche Beobachtungen vor Ort.

42 Index.hu (2015) bzw. ungarische Polizei (2015).

43 Süddeutsche Zeitung (2015c).



© Krisztina Erdei  
Flüchtlingsmädchen in Röszke bevor der Zaun zu Serbien endgültig fertiggestellt wurde.

Im Regelfall werden Personen, die beschuldigt werden, den Zaun überwunden zu haben, bis zu 72 Stunden auf der Polizeiwache in Szeged festgehalten und innerhalb weniger Tage dem Gericht vorgeführt. Familien werden normalerweise getrennt. In der Mehrheit der Fälle erfolgt eine Verurteilung zu einer ein- bis zweijährigen Ausweisung aus dem Schengenraum. Erfolgt im Anschluss an das Urteil eine Asylantragstellung, werden alleinstehende Männer in der Regel in Asylhaft überstellt, wird kein Asylantrag gestellt, erfolgt eine Überstellung in die Abschiebehaft.

Anfang März 2016 rief die ungarische Regierung (erneut) den landesweiten Notstand aus und begründete dies mit der Schließung der Balkanroute und dem dadurch zu erwartenden „neuen Migrationsdruck“ auf Ungarn. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass kein einziges Kriterium für die Ausrufung des Notstands (z.B. mehr als 800 Asylgesuche in einer Woche) – die die Regierung im Sommer 2015 selbst per Gesetz definiert hatte – erfüllt war. Auch wenn die Ausrufung des Notstandes sicherlich vor allem propagandistischen Zwecken dient, so hat dies dennoch ganz reale Effekte: Etwa die Möglichkeit des Einsatzes von Waffengewalt durch die Armee

zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder die Entpflichtung der ungarischen Behörden von der besonderen Unterstützung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.<sup>44</sup>

Nahezu zeitgleich wurden weitere geplante Gesetzesverschärfungen bekannt. Hierzu ausführlich am Ende dieses Berichts. Weiterhin kündigte der Fidesz-Politiker Lajos Kosa im Frühjahr 2016 im Parlament an, dass alle offenen Aufnahmeeinrichtungen in Ungarn geschlossen und durch zwei Zeltcamps an der Grenze zu Österreich ersetzt werden.<sup>45</sup> Anfang Mai 2016 wurde das erste Zeltcamp in Körömend tatsächlich eröffnet.<sup>46</sup>

44 Budapest Sentinel (2016).

45 Politico (2016).

46 Bordermonitoring.eu (2016).



© Sergey Ponomarev/Redux/laif

Am 16. September 2015 wurden die Proteste verzweifelter Flüchtlinge gegen die endgültige Grenzschließung gewaltsam beendet.



© bordermonitoring.eu/Marc Speer

Kilometerlanger Grenzzaun bei Röszke.



© bordermonitoring.eu/Marc Speer

Zaun der „Registrierungsstelle“ bei Röszke.



# 3. ÄNDERUNGEN DES UNGARISCHEN ASYLRECHTS IM SOMMER 2015

## 3.1. Aushöhlung des Anspruchs auf Asyl

### 3.1.1. Verkürzung der Asylverfahren

Seit dem 1. August 2015 ist das ungarische Asylverfahren nicht mehr in zwei Phasen unterteilt. Bis dato gab es ein Vorprüfungsverfahren und ein Hauptverfahren, die beide jeweils ein eigenes Interview beinhalteten. Dies ist nun nicht mehr der Fall; es gibt im gesamten Verfahren nur noch ein Interview. Weiterhin wurden die Verfahrensfristen im Hinblick auf die neu eingeführte Prüfung der Unzulässigkeit des Antrags, bezüglich des neu eingeführten beschleunigten Verfahrens (hierzu ausführlich im folgenden Punkt) sowie auch hinsichtlich der „regulären“ Prüfung des Antrags, verkürzt:

Über die Unzulässigkeit des Antrags muss die ungarische Asylbehörde innerhalb von 15 Tagen entscheiden. Selbiges gilt für die Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die ungarische Asylbehörde Kenntnis vom einer derartigen Einordnung zugrunde liegenden Sachverhalt erlangte. Es ist zu bezweifeln, dass die ungarische Asylbehörde in einer derart kurzen Zeitspanne in der Lage ist, eine fundierte Entscheidungen zu treffen.

Falls der Antrag nicht als unzulässig bewertet wird und auch nicht im beschleunigten Verfahren entschieden wird, muss die ungarische Asylbehörde ihre Entscheidung innerhalb von 60 Tagen treffen, beginnend mit der Asylantragstellung.

Das zentrale Argument der ungarischen Regierung im Hinblick auf die Verkürzung der Fristen war, die Asylverfahren zu beschleunigen und damit gegebenenfalls auch eine schnellere Abschiebung zu ermöglichen. Diesem Zweck widerspricht jedoch die weiterhin eingeführte Regelung, dass die Gerichte nicht mehr über die Möglichkeit verfügen, Entscheidungen der ungarischen Asylbehörde abzuändern, sondern nur mehr noch, Fälle an diese zurückzuverweisen, was insbesondere durch den „Unwillen“ der ungarischen Asylbehörde, einmal getroffene Entscheidungen abzuändern (hierzu ausführlich unter Punkt 3.1.4.), faktisch zu einer Verfahrensverlängerung nicht -verkürzung führt. Nicht zuletzt deswegen liegt die Vermutung nahe, dass die Verkürzung der Fristen – ebenso wie die extrem weit gefassten Gründe für die Unzulässigkeit des Antrags bzw. das beschleunigte Verfahren (siehe hierzu im folgenden Punkt) – tatsächlich darauf abzielt, die Chancen der Betroffenen auf einen positiven Ausgang des Asylverfahrens drastisch zu reduzieren.

### 3.1.2. Unzulässigkeit und beschleunigtes Verfahren

Seit dem 1. August 2015 werden im ungarischen Asylrecht folgende Gründe für die Unzulässigkeit eines Antrags angeführt:

Ein Antrag ist unzulässig, wenn

- a) *der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist,*
- b) *der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurde oder subsidiären Schutz erhalten hat,*
- c) *der Antragsteller von einem Drittstaat als Flüchtling anerkannt wurde, dieser Schutzstatus zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags gültig ist und Rücknahmebereitschaft des entsprechenden Staates besteht,*
- d) *ein erneuter Antrag vorliegt und keine neuen Umstände oder Tatsachen aufgetreten sind, die vermuten lassen, dass eine Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter gerechtfertigt ist,*
- e) *ein Drittstaat für den Antragsteller existiert, der als sicherer Drittstaat für ihn klassifiziert ist.<sup>47</sup>*

Seit dem 1. August 2015 sind im ungarischen Asylrecht zudem zehn Gründe für die Entscheidung über einen zulässigen Asylantrag im Rahmen des neu eingeführten beschleunigten Verfahrens benannt:

Der Asylantrag kann im beschleunigten Verfahren entschieden werden, wenn der Antragsteller

- a) *nur Informationen offenbart, die irrelevant für die Anerkennung sowohl als Flüchtling als auch als subsidiär Schutzberechtigter sind,*
- b) *aus einem Land stammt, das von der Europäischen Union als sicherer Herkunftsstaat eingestuft wird oder auf der nationalen Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt ist, die anhand gesonderter Rechtsvorschriften bestimmt wird,*

47 Inoffizielle Übersetzung aus dem Ungarischen durch den UNHCR, Asylum Act Art. 51 (2): „An application is inadmissible where

a) the applicant is a national of one of the Member States of the European Union;

b) the applicant was recognized by another Member State as a refugee or it granted subsidiary protection to him/her;

c) the applicant was recognized by a third country as a refugee, provided that this protection exists at the time of the assessment of the application and the third country in question will admit the applicant;

d) the application is repeated and no new circumstance or fact occurred that would suggest that the applicant's recognition as a refugee or beneficiary of subsidiary protection is justified; or

e) for the applicant, there is a third country qualifying as a safe third country for him/her“.



- c) die Behörden täuscht, indem er unrichtige Angaben über seine Identität oder Nationalität macht,
- ca) durch die Weitergabe falscher Informationen,
- cb) durch Vorlage falscher Papiere,
- cc) durch das Zurückhalten von Informationen oder Dokumenten, die ungünstige Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung hätten haben können,
- d) vermutlich arglistig seinen Ausweis oder sein Reisedokument, der/das der Bestimmung seiner Identität oder Nationalität dienlich gewesen wäre, vernichtet oder entsorgt hat,
- e) offensichtlich inkohärente, widersprüchliche, offensichtlich falsche oder offensichtlich verschiedene Angaben macht, die widersprüchlich zu fundierten Informationen zum Herkunftsstaat sind, und dies deutlich macht, dass er auf Basis seines Asylantrags nicht berechtigt ist, als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt zu werden,
- f) einen erneuten Antrag gestellt hat, der nach (2) d nicht unzulässig ist,
- g) allein aus dem Grund einen Asylantrag gestellt hat, um das fremdenpolizeiliche Rückführungsverfahren zu verzögern oder zu vereiteln oder die Umsetzung einer Rückführungsentscheidung der Asylbehörde, der Fremdenpolizei oder eines Gerichts zu verhindern,
- h) das ungarische Staatsgebiet rechtswidrig betreten hat oder sein Aufenthaltsrecht überschritten hat und es versäumt hat, rechtzeitig einen Asylantrag zu stellen, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre und keine Gründe für die Verzögerung vorliegen,
- i) sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen damit seine Fingerabdrücke abgenommen werden können,
- j) aus triftigen Gründen die Annahme rechtfertigt, dass die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Ungarns gefährdet sind oder er durch die Fremdenpolizei ausgewiesen wurde, infolge der Verletzung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung.<sup>48</sup>

In der Praxis wird seit der Gesetzesänderung die überwiegende Mehrheit der Asylanträge von der ungarischen Asylbehörde als unzulässig abgelehnt, da die Antragsteller über Serbien einreisen. Hierzu ausführlich im folgenden Punkt.

### 3.1.3. Serbien als sicherer Drittstaat

Laut den zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Änderungen kann die ungarische Asylbehörde grundsätzlich alle Anträge von Antragstellern als unzulässig ablehnen, die über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Da auch Serbien als sicherer Drittstaat angesehen wird und in der Vergangenheit etwa 99 Prozent aller Asylsuchenden über Serbien nach Ungarn eingereist sind, bedeutet dies faktisch die automatische Ablehnung nahezu aller Asylanträge – ohne Prüfung der Schutzbedürftigkeit. Hierzu stellt der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) fest:

**„Die im Juli verabschiedeten Änderungen des Asylrechts haben der ungarischen Regierung das Recht eingeräumt, eine Liste 'sicherer Herkunftsstaaten' und 'sicherer Drittstaaten' zu erstellen. Ein Asylantrag wird ohne weitere Prüfung als unzulässig abgelehnt, wenn der Antragsteller aus einem 'sicheren Drittstaat' kommt, falls er aus einem 'sicheren Herkunftsstaat' stammt, wird der Antrag in einem neu eingeführten beschleunigten Verfahren geprüft. In beiden Fällen muss die ungarische Asylbehörde innerhalb von 15 Tagen (beginnend mit Kenntnis des Sachverhalts) über die Unzulässigkeit bzw. die Anwendung des beschleunigten Verfahrens entscheiden, wohingegen die Asylsuchenden nur drei Tage Zeit haben, Beweise vorzulegen, um die 'sicherer Drittstaat'-Vermutung in ihrem Einzelfall zu widerlegen. Neben weiteren Staaten umfasst die im Juli 2015 verabschiedete Liste, zusätzlich zu allen Mitgliedstaaten der EU, Serbien, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM), Albanien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro als 'sichere Herkunftsstaaten' und 'sichere Drittstaaten'.“<sup>49</sup>**

e) makes clearly incoherent, contradictory, clearly false or obviously unlikely statements contradicting the duly substantiated information related to the country of origin that makes it clear that, on the basis of his/her application, he/she is not entitled to recognition as a refugee or beneficiary of subsidiary protection;

f) submitted a subsequent application that is not inadmissible under Subsection (2) d);

g) submitted an application for the only reason of delaying or frustrating the order of the alien policing expulsion or carrying out of the expulsion ordered by the refugee authority, the alien police authority or the court;

h) entered into the territory of Hungary unlawfully or extended his/her period of residence unlawfully and failed to submit an application for recognition within a reasonable time although he/she would have been able to submit it earlier and has no reasonable excuse for the delay;

i) refuses to comply with an obligation to have his/her fingerprints taken, or j) for a serious reason may pose a threat to Hungary's national security or public order, or he/she was expelled by the alien policing authority due to harming or threatening public safety or the public order”.

49 ECRE (2015), S. 13: „The July amendments to the Asylum Act have authorized the Hungarian government to adopt a list of 'safe countries of origin' and 'safe third countries'. An asylum application is rejected as inadmissible without further examination where the applicant comes from a 'safe third country', whereas it is channeled in the newly introduced accelerated procedure if the asylum seeker comes from a 'safe country of origin'. In both cases, the OIN is to deliver a decision on the application within 15 days of establishing the ground for inadmissibility or for applying the accelerated procedure, while asylum seekers only have 3 days to submit evidence rebutting a safe country presumption in their individual case. Among other countries, the list adopted in July 2015 includes, in addition to all EU Member States, Serbia, Kosovo, the Former Yugoslav Republic of Macedonia (FYROM), Albania, Bosnia-Herzegovina and Montenegro as 'safe countries of origin' and 'safe third countries'.

48 Inoffizielle Übersetzung aus dem Ungarischen durch den UNHCR, Asylum Act Art. 51 (7):

„The application may be decided on in an accelerated procedure where the applicant

a) discloses only information irrelevant for recognition as both a refugee and a beneficiary of subsidiary protection;

b) originated in a country listed on the European Union or national list of safe countries of origin as specified by separate legislation;

c) misled the authorities by providing false information on his/her identity or nationality

ca) by providing false information;

cb) by submitting false documents;

cc) by withholding information or documents that would have been able to influence the decision-making adversely;

d) has destroyed or thrown away, presumably in bad faith, his/her identity card or travel document that would have been helpful in establishing his/her identity of nationality;

Ungarn ist der einzige EU-Staat, der – im Widerspruch zur Beurteilung durch den UNHCR – Serbien als sicheren Drittstaat betrachtet. Laut dem modifizierten ungarischen Asylgesetz wird der Antrag jedoch nur dann als unzulässig betrachtet, wenn zudem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

*Der Antrag kann nach (2) e) nur dann als unzulässig betrachtet werden, wenn der Antragsteller*

- a) *sich in dem sicheren Drittstaat aufgehalten hat und er nach 2 i) in diesem Staat die Möglichkeit gehabt hätte, um effektiven Schutz zu ersuchen,*
- b) *durch das Staatsgebiet dieses Drittstaats gereist ist und er nach 2 i) die Möglichkeit gehabt hätte, in diesem Staat um effektiven Schutz zu ersuchen,*
- c) *in diesem Staat Angehörige hat und in das Land einreisen kann,*
- d) *der sichere Drittstaat um die Auslieferung der schutzsuchenden Person ersucht.<sup>50</sup>*

Üblicherweise werden Asylsuchenden die folgenden Fragen gestellt, um festzustellen, ob Serbien ein „sicherer Drittstaat“ für sie ist:

- Wie viele Tage haben Sie in Serbien verbracht?
- Auf welchem Weg haben Sie die serbisch-ungarische Grenze erreicht?
- Haben Sie serbische Regierungsbeamte getroffen?
- Gegenüber welcher serbischen Behörde haben Sie erklärt, dass sie internationalen Schutz benötigen?
- Haben Sie versucht, sich in einem serbischen Aufnahmезentrum zu registrieren?
- Warum haben Sie in Serbien kein Asyl beantragt?
- Haben die serbischen Behörden irgendein Dokument für Sie ausgestellt?
- Warum wollten Sie ihr Asylverfahren nicht in Serbien durchführen?

Theoretisch kann die Annahme, dass die Möglichkeit bestanden hätte, bereits in Serbien um Asyl zu ersuchen, somit zwar widerlegt werden. Aus drei Gründen<sup>51</sup> ist dies in der Praxis allerdings kaum möglich:

- Das Gesetz sieht vor, dass vom Asylsuchenden ein Beweis erbracht wird und nicht nur begründet wird, warum ihm dies nicht möglich war.
- Die Unmöglichkeit, effektiven Schutz in Serbien zu erhalten, resultiert aus einem offensichtlichen, systemisch bedingten Versagen des serbischen Staates diesbezüglich. Es ist geradezu absurd, davon auszugehen, dass der serbische Staat gegenwärtig Willens oder in der Lage wäre, tausende Asylgesuche adäquat zu bearbeiten. Folglich ist es für den Asylsuchenden nahezu unmöglich, zu beweisen, dass ihm die Durchsetzung seines Anspruchs auf internationalen Schutz in Serbien aus individuellen Gründen nicht möglich war.
- Der ungarischen Asylbehörde gegenüber muss der Antragsteller innerhalb von drei Tagen, nachdem ihm mitgeteilt worden ist, dass diese davon ausgeht, dass Serbien ein „sicherer Drittstaat“ für ihn ist, Beweise vorlegen, dass dies in seinem Fall nicht zutreffend ist. Dies ist in der Praxis nicht leistbar – erst Recht nicht innerhalb weniger Tage. Grund dafür ist nicht zuletzt auch, dass nur die allerwenigsten Asylsuchenden in Ungarn Zugang zu einem Rechtsbeistand haben.

Weiterhin sieht das ungarische Asylrecht zwar eigentlich vor, dass die ungarische Asylbehörde das Verfahren fortführen soll, wenn eine Überstellung des Betroffenen in den „sicheren Herkunftsstaat“ oder den „sicheren Drittstaat“ nicht möglich ist.<sup>52</sup> In der Praxis geschieht dies jedoch nicht, wie ECRE feststellt:

**„[E]s muss festgestellt werden, dass die ungarische Asylbehörde die Unzulässigkeitsentscheidung aufheben und das Verfahren zur Beurteilung des Antrags fortführen soll, wenn der sichere Drittstaat den Antragsteller nicht zurück nimmt. Trotz der Tatsache, dass Serbien nicht in allen Fällen aus Ungarn ausgewiesene Personen rückübernimmt, werden Unzulässigkeitsentscheidungen dennoch nicht aufgehoben.“<sup>53</sup>**

50 Inoffizielle Übersetzung aus dem Ungarischen durch den UNHCR, Asylum Act Art 51 (4): „The application may be declared inadmissible under Subsection (2) e) only where the applicant

a) stayed in a safe third country, and s/he would have had the opportunity to apply for effective protection, according to Section 2 i), in that country;  
 b) travelled through the territory of that third country and s/he would have had the opportunity to apply for effective protection, according to Section 2 i), in that country;  
 c) has relatives in that country and can/may enter the territory of the country;  
 d) the safe third country requests the extradition of the person seeking recognition“.

51 HHC (2015a), S. 2.

52 Asylum Act Art. 51/A.

53 ECRE (2015), S. 18: „[I]t need be noted that where the safe third country fails to take back the applicant, the OIN is required to withdraw the inadmissibility decision and continue the procedure to assess the claim on its merits. Despite the fact that Serbia has not always readmitted persons expelled from Hungary [...], inadmissibility decisions were nevertheless not withdrawn by the OIN“.

54 Inoffizielle Übersetzung aus dem Ungarischen durch den UNHCR, Asylum Act Art. 53 (2a): „In the judicial review request submitted against the rejection decision new facts or new circumstances cannot be referred to, in accordance with Section 339/A of Act III of 1952 on Civil Procedure“.

### 3.1.4. Beschränkung der Rechtsmittel

Seit dem 15. September 2015 beträgt die Anfechtungsfrist für den Fall, dass der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde oder im beschleunigten Verfahren entschieden wurde, sieben Tage. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens neu vorgetragene Fakten finden jedoch keine Berücksichtigung. Das Gericht muss ausschließlich anhand der bereits gegenüber der ungarischen Asylbehörde vorgetragenen Fakten entscheiden (ex tunc).<sup>54</sup>

Das Gericht muss dann innerhalb einer Frist von acht Tagen, beginnend mit der Weiterleitung der Anfechtung durch die ungarische Asylbehörde, entscheiden. Diese extrem kurze Frist erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht, etwa die Beiziehung von Länderinformationen, medizinischen Gutachten oder eine persönliche Anhörung im Beisein eines geeigneten Übersetzers. Zudem sieht das Gesetz kein Recht des Antragstellers auf eine persönliche Anhörung mehr vor. Diese findet nur dann statt, wenn das Gericht dies als notwendig erachtet. In der Praxis hat sich gezeigt, dass in den allermeisten Fällen keine persönliche Anhörung mehr stattfindet, auch dann nicht, wenn der Asylsuchende oder sein Rechtsbeistand darum ersuchen. Weiterhin hat sich herausgestellt, dass die extrem kurzen Fristen in denen die ungarische Asylbehörde bzw. die Gerichte entscheiden müssen, vielfach dazu führen, dass der Rechtsbeistand nicht nachvollziehen kann, wo sich die Akte aktuell befindet oder welche Argumente von der ungarischen Asylbehörde im Zuge des gerichtlichen Verfahrens eingebracht wurden.

Hinzukommend ist es den Gerichten seit dem 15. September 2015 nicht mehr möglich, eine Entscheidung der ungarischen Migrationsbehörde abzuändern, sondern nur noch, diese anzuweisen, erneut zu prüfen.<sup>55</sup> In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieses Verfahren zu einer Verlängerung der Asylverfahren führt, da die ungarische Migrationsbehörde auch im Anschluss an eine gerichtliche „Aufforderung“ nicht sorgfältiger prüft, ob Serbien im konkreten Einzelfall als sicherer Drittstaat betrachtet werden kann. In der Regel hält sie auch nach einer ersten Zurückweisung einer derartigen Beurteilung durch ein Gericht an ihrer ursprünglichen Einschätzung fest. Erst wenn sie ein drittes Mal von einem Gericht angewiesen wird, erneut zu prüfen, geht sie in der Regel dazu über, Herkunftsstaat bezogen zu prüfen.

### 3.1.5. Verfahren an der Grenze

Mitte September 2015 stellte die ungarische Regierung den Zaun an der ungarisch-serbischen Grenze fertig und errichtete zwei Eingangspunkte für Asylsuchende, sogenannte „Transitzonen“. Eine dieser Einrichtungen befindet sich in Röszke, die andere in der Nähe von Tompa. Asylsuchende können an der ungarisch-serbischen Grenze ausschließlich hier legal ungarisches Staatsgebiet betreten. Eine anderweitige Überwindung des Zauns stellt eine Straftat dar (hierzu ausführlich unter Punkt 3.2.). Seit Mitte Oktober 2015 existiert an der ungarisch-kroatischen Grenze ebenfalls ein Zaun. Auch hier wurden zwei „Transitzonen“ eingerichtet, in Letenye und in Beremend.

Die „Transitzonen“ bestehen aus Containern, die sich in einer Entfernung von zwei Metern zur Grenze befinden. Das dort stattfindende Verfahren beschreibt ECRE wie folgt:

**„Von den in den Containern untergebrachten Behörden beginnt zunächst die Polizei damit, die Fluchtroute zu dokumentieren. Falls ein Asylantrag gestellt wird, wird dieser anschließend von einem Mitarbeiter der ungarischen Asylbehörde aufgenommen. Am Ende gibt es einen Anhörungsraum mit einem Richter (oder einem Gerichtsbediensteten), der eventuell über eine Internetverbindung zugeschaltet wird.“**<sup>56</sup>

Nach der Fertigstellung der Zäune hat sich die Anzahl der Asylsuchenden in Ungarn drastisch reduziert. Laut neuem ungarischen Asylrecht findet das Grenzverfahren nur dann keine Anwendung, wenn der Asylantragsteller besonders schutzbedürftig ist.<sup>57</sup> In der Praxis betrifft dies insbesondere Familien mit Kindern, die jünger als 14 Jahre alt sind. Im Hinblick auf andere besonders schutzbedürftige Personengruppen stellt ECRE fest:

**„Dennoch werden Opfer von Folter und anderen Formen der Gewalt nicht vom Grenzverfahren ausgenommen, was den Vorgaben des Artikels 24 (3) der Asylverfahrensrichtlinie widerspricht. In Ermangelung eines Verfahrens zur Erkennung von besonderer Schutzbedürftigkeit stellen die Behörden diese nur dann fest, wenn diese offensichtlich ist und Asylsuchende mit Traumata oder psychischen Problemen verbleiben im Grenzverfahren.“**<sup>58</sup>

<sup>54</sup> Eigene Übersetzung von Asylum Act Art. 53 (5): „The court cannot change the decision of the asylum authority. If the administrative decision violates the law – apart from the case when only the procedural regulations were violated without effecting the merits of the case – the court may annul the decision and if necessary, the court may order the asylum authority to conduct a new procedure. There are no more legal remedies after the court has decided the case with a final decision“.

<sup>56</sup> ECRE (2015), S. 15: „The chain of authorities inhabiting the linked containers starts with the police who record the flight route, then, if an asylum application is submitted, a refugee officer to accept it, and finally, a judge (or a court clerk) in a ‘court hearing room’, who may only be present via an internet link“.

<sup>57</sup> Asylum Act Art. 71/A. (7).

<sup>58</sup> ECRE (2015), S. 17: „However, victims of torture and other forms of violence are not exempted from the border procedure, in breach of the obligation set out in Article 24 (3) of the recast Asylum Procedures Directive. Given the general absence of a mechanism to properly identify vulnerability, the authorities only establish the existence of special needs for persons with clearly visible vulnerabilities, thereby leaving asylum seekers with trauma or mental health problems to be processed in the border procedure“.



Rechts: In der ungarischen Provinz.  
Plakat oben: „Wenn du nach Ungarn kommst, musst du unsere Kultur respektieren!“  
Plakat unten: „Wenn du nach Ungarn kommst, darfst du den Ungarn keine Jobs wegnehmen!“



Rechts: Jobbik-Flaggen auf einer Demonstration.



Unten: Informelles Lager vor der „Transitzone“ bei Röszke.



© bordermonitoring.eu/Marc Speer

© flickr/Leigh Phillips

© bordermonitoring.eu/Marc Speer





© bordermonitoring.eu/Marc Speer

Informelles Lager vor der „Transitzone“ bei Tompa.

# „UNGARN WIRD KEIN ZIELORT FÜR IMMIGRANTEN WERDEN“

Viktor Orbán, Ungarischer Premierminister

Wenn von keiner besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen wird, wird das Asylverfahren in den sogenannten „Transitzonen“ durchgeführt. Die Antragsstellenden sind dort – ohne Rechtsgrund – faktisch inhaftiert. Nach Ansicht der ungarischen Asylbehörde handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine Inhaftierung, da die betreffenden Personen jederzeit die Möglichkeit hätten, die sogenannte „Transitzone“ wieder zu verlassen. Praktisch würde dies bedeuten, dass die betreffende Person auf den zwei Meter breiten Streifen zwischen sogenannter „Transitzone“ und Staatsgrenze entlassen werden würde. Hier würden sich nur zwei Möglichkeiten bieten: Entweder erneut um Einlass in die sogenannte „Transitzone“ zu ersuchen oder aber das ungarische Staatsgebiet in Richtung Serbien zu verlassen.

Daraus resultiert, dass Ungarn mit dem beschriebenen Verfahren entweder gegen das Refoulement-Verbot verstößt oder aber gegen Artikel 5 EMRK, der besagt, dass niemand unrechtmäßig inhaftiert werden darf. Weiterhin steht eine Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) bzw. von Artikel 47 EU-Grundrechtecharta im Raum. Hierzu der Europäische Flüchtlingsrat:

**„Im Falle einer Anfechtung einer in der Transitzone getroffenen Entscheidung können Gerichtsentscheidungen, auch hinsichtlich der Begründetheit des Antrags, auch von einem Gerichtsbediensteten anstelle eines Richters getroffen werden. Da Gerichtsbedienstete keine ernannten Richter sind, wirft dies Fragen hinsichtlich ihrer Sachkenntnis auf und in wie weit die gerichtlichen Verfahren die notwendigen Garantien im Hinblick auf die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Qualität der Entscheidungsprozesse gewährleisten. In Verbindung mit der Zweckdienlichkeit des erstinstanzlichen Verfahrens, der automatischen und unbegründeten Anwendung des 'sicherer-Drittstaat'-Konzepts und der Abwesenheit rechtlicher Vertretung darin, untergräbt dies die Wirksamkeit von Rechtsmitteln, die laut der Asylverfahrensrichtlinie erforderlich ist und auch in der EU-Grundrechtecharta verankert ist“.**<sup>59</sup>

59 ECRE (2015), S. 20: „In case of an appeal lodged against a decision taken in the transit zone, court decisions, including on the merits of the application, can be taken by a court clerk instead of a judge. As court clerks are not appointed judges, this raises questions as to their level of expertise and the extent to which the court proceedings present the necessary guarantees in terms of independence, impartiality and quality of decision-making. Coupled with the expediency of the first instance procedure, the automatic and unsubstantiated application of the “safe third country” concept and the lack of legal assistance therein, this undermines the effectiveness of remedy as required under the recast Asylum Procedures Directive and as enshrined in the EU Charter of Fundamental Rights“.

60 Asylum Act Art. 68 (3).

61 Asylum Act Art. 68 (4).

62 Eigene Übersetzung von Asylum Act Art. 68 (5): „The court cannot change the decision of the asylum authority. If the administrative decision violates the

### 3.1.6. Das reguläre Asylverfahren

Falls die ungarische Asylbehörde einen Antrag nicht als unzulässig ablehnt und auch nicht im beschleunigten Verfahren entscheidet, muss die ungarische Asylbehörde innerhalb von 60 Tagen eine Entscheidung treffen. Innerhalb einer Frist von acht Tagen kann der Antragsteller Widerspruch bei der ungarischen Asylbehörde einlegen. Bleibt diese bei ihrer Entscheidung, muss ein Gericht innerhalb von 60 Tagen entscheiden.<sup>60</sup> Nur im regulären Verfahren hat eine Anfechtung aufschiebende Wirkung. Aber auch im Anfechtungsverfahren des regulären Asylverfahrens hat der Antragsteller kein Recht auf eine persönliche Anhörung vor Gericht. Eine persönliche Anhörung des Asylsuchenden vor Gericht zu seinen Asylgründen ist nur dann zwingend, wenn er inhaftiert ist (hierzu ausführlich unter Punkt 3.3).<sup>61</sup> Seit dem 15. September ist es den Gerichten zudem auch im regulären Asylverfahren nicht mehr möglich, eine Entscheidung der ungarischen Asylbehörde abzuändern, sondern nur noch, diese zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen.<sup>62</sup>

### 3.1.7. Pflicht zur Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsland

Seit dem 1. August 2015 gilt, dass Asylsuchenden, die sich auf Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure berufen, aufgegeben werden kann, die Behörden des Heimatlandes oder zurückgelassene Familienangehörige zu kontaktieren.<sup>63</sup> Das heißt, dass Asylsuchende bereits während des noch laufenden Verfahrens dazu verpflichtet werden können, Kontakte zu ihrem Heimatland herzustellen, um ihre Identität festzustellen oder Dokumente diesbezüglich zu erlangen. Hierzu stellt das ungarische Helsinki Komitee (HHC) fest: **„Diese beispiellose Bestimmung widerspricht den grundlegenden Verboten im Asylrecht. Wenn dies tatsächlich umgesetzt wird, besteht die Gefahr, dass Asylsuchende, ihre Familien und ihre Freunde unmenschlicher Behandlung oder sogar Folter und Tod ausgesetzt werden. Gleichzeitig widerspricht diese unsinnige Änderung dem gesunden Menschenverstand: Es ist unrealistisch, originale Dokumente oder andere relevante Beweise aus vom Krieg gezeichneten Ländern wie Syrien und Irak oder aus Ländern wie Afghanistan oder Somalia, die über keine moderne Kommunikationsstruktur und auch nicht über eine funktionierende öffentliche Verwaltung verfügen, innerhalb von wenigen Tage zu erhalten“.**<sup>64</sup>

law – apart from the case when only the procedural regulations were violated without effecting the merits of the case – the court may annul the decision and if necessary, the court may order the asylum authority to conduct a new procedure. There are no more legal remedies after the court has decided the case with a final decision“.

63 Asylum Act Art. 5 (3).

64 HHC (2015a), S. 6: „This unprecedented provision goes against the most basic prohibition in asylum law. If it is applied in practice, it may expose asylum-seekers and their families and friends to inhuman treatment, or even torture or death. At the same time, this absurd amendment lacks common sense: it is unrealistic to obtain genuine documents or other relevant proof within a few days (cf. extremely short deadlines under the amended rules) from a war-torn country like Syria or Iraq, or from countries like Afghanistan or Somalia, which lack any modern communication infrastructure as well as a functioning public administration“.

### 3.2. Strafrechtliche Ahndung der irregulären Einreise

Seit dem 15. September 2015 wird die Überwindung des Zauns an der Grenze zu Serbien bzw. Kroatien strafrechtlich in einem beschleunigten Verfahren geahndet. Laut HHC können die folgenden Strafen verhängt werden:

- „Unerlaubtes Betreten des Gebiets, 'das durch die Grenzschießung geschützt wird': Laut der grundsätzlichen Definition ist dieser Straftatbestand mit bis zu drei Jahren Gefängnis zu bestrafen. Wenn dies bewaffnet erfolgte, Waffen eingesetzt wurden oder dies im Rahmen eines Aufstands erfolgte [...] bewegt sich der Strafraum zwischen ein und fünf Jahren und von zwei bis acht Jahren, wenn dies bewaffnet erfolgte oder Waffen eingesetzt wurden im Rahmen eines Aufstands. Wenn der Vorfall zu Toten geführt hat, bewegt sich der Strafraum zwischen zwei und zehn Jahren“.<sup>65</sup>
- „Beschädigung und Zerstörung der Anlagen und 'Instrumente': Laut der grundsätzlichen Definition ist dies mit bis zu fünf Jahren Gefängnis zu bestrafen. In den zuvor erwähnten schwerwiegenden Fällen erhöhen sich die Strafen auf zwei bis acht Jahre, fünf bis zehn Jahre bzw. 20 Jahre bis lebenslang“.<sup>66</sup>
- „Behinderung der Errichtung oder der Wartung des Grenzzauns, ohne das schwerwiegendere Delikte vorliegen, wird mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft“.<sup>67</sup>

Der Europäische Flüchtlingsrat stellt diesbezüglich fest:

**„Die Verhängung von Gefängnisstrafen für Flüchtlinge, die irregulär die serbisch-ungarische Grenze überschritten haben, stellt einen Verstoß im Sinne von Artikel 31 (1) der Flüchtlingskonvention von 1951 dar. Diese Bestimmung führt den Grundsatz der Nichtbestrafung der irregulären Einreise von Flüchtlingen ein, die direkt aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht waren, wenn sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und triftige Gründe für ihre irreguläre Einreise oder ihren irregulären Aufenthalt darlegen. Die Bestimmung wurde einheitlich so ausgelegt, dass sie**

**nicht nur für Flüchtlinge zutrifft, sondern auch – aufgrund des deklaratorischen Charakters der Flüchtlingseigenschaft – für diejenigen, die um Asyl ersuchen und für Personen, die kurz durch ein anderes Land gereist sind oder denen es nicht möglich war, effektiven Schutz in dem ersten Land bzw. den ersten Ländern, in die sie geflüchtet sind, zu erhalten“.**<sup>68</sup>

Grundsätzlich sollen Gerichte Hausarrest für Personen verhängen, die beschuldigt werden, Ungarn über bzw. durch den Zaun betreten zu haben. Der Hausarrest kann jedoch nur in Abschiebegefängnissen oder Asylhaftereinrichtungen stattfinden, nicht in den offenen Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende.<sup>69</sup>

### 3.3. Weitere (geplante) Gesetzesverschärfungen

- Das Taschengeld für Asylsuchende (bisher ca. 24 Euro monatlich) wurde zum 1. April 2016 gänzlich abgeschafft.
- Bisher durften Personen, die einen Flüchtlingsstatus oder einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben, noch für zwei weitere Monate in der Unterkunft für Asylsuchende verbleiben. Dies soll nun auf einen Monat verkürzt werden.
- Bisher konnten Personen mit Schutzstatus, einen „Integration Contract“ unterzeichnen, dann erhielten sie unter anderem für einen begrenzten Zeitraum finanzielle Unterstützung. War es bisher schon so, dass die Unterstützung meist nicht ausreichte, um eine Wohnung anzumieten oder eine Arbeit zu finden, so soll das Integrationsverfahren nun gänzlich abgeschafft werden.
- Zudem ist geplant, dass eine Basis-Gesundheitsversorgung nicht mehr für zwölf Monate ab Statuszuerkennung gewährleistet wird, sondern nur mehr noch für sechs Monate.

Praktisch werden diese Gesetzesänderungen dazu führen, dass künftig nahezu alle Flüchtlinge direkt nach ihrer Anerkennung in der Obdachlosigkeit enden und ihre Verelendung weiter fortschreitet. Auch die Nichtgewährung von „Taschengeld“ für Asylsuchende ist ein weiterer Mosaikstein in der systematisch verweigerten Unterstützung, die es den Betroffenen schwer macht, in Ungarn zu überleben.

65 HHC (2015c), S. 3: „[U]nauthorized entry into the territory “protected by the border closure”. Under the basic definition this criminal act is punishable by up to 3 years imprisonment. If committed armed, or with the use of weapons, or while part of a riot (previously the requirement only existed under insurrection): the sentence will range between 1 – 5 years; the sentence ranges from 2 – 8 years if committed armed, with the use of weapons and as part of a riot. If the act results in a death the sentence ranges between 2 – 10 years“.

66 HHC (2015c), S. 4: „[D]amaging and destruction of the facility and 'instruments' “. Under the basic definition it is punishable up to 5 years imprisonment. In the aggravated cases mentioned in the previous section sentences will increase between 2 – 8 years; 5 – 10 years and 20 year to life imprisonment“.

67 HHC (2015c), S. 4: „Obstructing the construction or maintenance of the border fence, in absence of a more serious offense: punishable by up to 3 years imprisonment“.

68 ECRE (2015), S. 23: „Imposing prison sentences on refugees for irregularly crossing the Serbian-Hungarian border constitutes a penalty in the sense of Article 31(1) of the 1951 Refugee Convention. This provision establishes the principle of non-penalisation of refugees, coming directly from a territory where their life or freedom was threatened, for their irregular entry or presence on the territory, provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence. The provision has been consistently interpreted as applying not only to refugees but also those seeking asylum because of the declaratory nature of refugee status, and to persons who have briefly transited other countries or who are unable to find effective protection in the first country or countries to which they flee“.

69 HHC (2015c), S. 2.



## 4. INHAFTIERUNG VON ASYLSUCHENDEN

Nachdem Ungarn im Jahr 1989 die Genfer Flüchtlingskonvention ratifizierte, kennzeichnete die ungarische Flüchtlingspolitik eine mal mehr, mal weniger restriktive Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. So wurden etwa zu Beginn des Kosovo-Konflikts 1998 mehrere Tausend Flüchtlinge aus Ex-Jugoslawien in überfüllten Baracken inhaftiert. Dies geschah auch auf Druck der österreichischen Regierung, die den ungarischen Behörden vorwarf, die Flüchtlinge aus dem Kosovo massenhaft weiter nach Österreich migrieren zu lassen. Auch der EU-Beitritt Ungarns (2004) und die Integration in den Schengen-Raum (2007) hatten Einfluss auf die Inhaftierungspraktiken. Im Jahr 2010 wurde, einhergehend mit dem Wahlsieg von „Fidesz“, die ausnahmslose Inhaftierung von Asylsuchenden eingeführt. Dies wurde erst Ende des Jahres 2012 wieder beendet, nachdem die grundsätzlich Inhaftierung von Asylsuchenden von diversen NGOs, dem UNHCR, dem EGMR und der Europäischen Kommission massiv kritisiert worden war. Bereits ein halbes Jahr später wurde jedoch erneut ein Inhaftierungsregime für Asylsuchende eingeführt, das bis heute gilt.

### 4.1. Inhaftierungsgründe

Alleinstehende Männer können während des Asylverfahrens bis zu sechs Monaten inhaftiert werden, Familien mit Kindern bis zu 30 Tagen. In Artikel 31/A des ungarischen Asylrechts werden die folgenden Gründe für eine Inhaftierung von Asylantragstellern benannt:

Die Asylbehörde kann zur Durchführung des Asylverfahrens und um die Dublin-Überstellung sicherzustellen – unter Berücksichtigung der in Artikel 31/B aufgeführten Beschränkungen – die asylsuchende Person in Asylhaft nehmen, wenn ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf dem Vorbringen eines Antrags auf Anerkennung basiert, wenn

- a) *die Identität oder Nationalität der schutzsuchenden Person unklar ist und um diese festzustellen,*
- b) *ein Verfahren zur Ausweisung der schutzsuchenden Person läuft und anhand objektiver Kriterien bewiesen werden kann – einschließlich der Tatsache, dass die schutzsuchende Person zuvor die Möglichkeit gehabt hätte, einen Asylantrag zu stellen – oder wenn es begründeten Anlass für die Vermutung gibt, dass die schutzsuchende Person ausschließlich um Asyl ersucht hat, um die Durchsetzung der Abschiebung zu verzögern oder zu verhindern,*
- c) *Tatsachen und Umstände zur Untermauerung des Antrags festgestellt werden müssen und diese Tatsachen und Umstände ohne Inhaftierung nicht festgestellt werden können, besonders dann, wenn die Gefahr besteht, dass der Antragsteller flüchtet,*

- d) *die Inhaftierung der schutzsuchenden Person notwendig zum Schutz der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ist,*
- e) *der Antrag im Rahmen des Flughafenverfahrens gestellt wurde,*
- d) *eine Dublin-Überstellung durchgeführt werden muss und beträchtliche Fluchtgefahr besteht.<sup>70</sup>*

Die Inhaftierungsgründe sind derart weit gefasst, dass die ungarische Asylbehörde faktisch die Inhaftierung jedes Asylantragstellers anordnen kann.

### 4.2. Haftbedingungen

Asylsuchende, die inhaftiert werden, sind oftmals mit miserablen Inhaftierungsbedingungen konfrontiert und haben keinen bzw. nur stark eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung, psychosozialer Unterstützung oder sinnvoller Tagesbeschäftigung. Darüber hinaus haben nur die wenigsten regelmäßig Kontakt zu Rechtsanwälten. Weiterhin ist die Qualität der Übersetzung des in der Haft durchgeführten Asylinterviews in der Regel schlecht. Grundsätzlich herrscht in den Hafteinrichtungen meist eine „angespannte Atmosphäre“ vor, ausgehend von den sogenannten „armed security guards“, die kaum für den Umgang mit Asylsuchenden geschult werden und oft auch keine Fremdsprachen beherrschen.

Auch ein im April 2015 veröffentlichter, äußerst kritischer Bericht des ungarischen Ombudsmanns kritisierte (erneut) die Haftbedingungen.<sup>71</sup> Es werden auch Asylsuchende mit posttraumatischen Belastungsstörungen oder sonstigen Krankheiten inhaftiert.<sup>72</sup> Die NGO Cordelia berichtete, dass einer ihrer Ärzte in der Hafteinrichtung in Békéscsaba einen syrischen Asylsuchenden mit Diabetes antraf, der sich in einem präkomaartigen Zustand befand, nachdem ihm nicht nur seine persönliche Habe, sondern auch sein Insulin entzogen worden waren. Wenn der Arzt von Cordelia nicht – mehr oder wenig zufällig – anwesend gewesen wäre und umgehend interveniert hätte, wäre die betreffende Person möglicherweise tatsächlich ins Koma gefallen.<sup>73</sup>

Auch Human Rights Watch (HRW) kritisierte in einem Bericht unlängst die Bedingungen in der Asylhaft bzw. in den Abschiebegefängnissen. Bei Besuchen der Hafteinrichtungen traf HRW nicht nur etliche Dublin-Rückkehrer sondern auch schwangere Frauen und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an. Als besonders schlecht wurden in dem Bericht die Haftbedingungen in Nyírbátor kritisiert (dort befindet sich eine Asylhafteinrichtung und ein Abschiebegefängnis), vor

allem aufgrund eines massiven Befalls mit Bettwanzen. Weiterhin haben viele Inhaftierte in Nyírbátor keine ausreichende (Winter-)Kleidung, da sie diese selbst kaufen müssen. Auch wurde kritisiert, dass die Inhaftierten zu Besuchen außerhalb der Hafteinrichtung (etwa zu Arztbesuchen) an einer Leine oder aneinandergekettet vorgeführt werden.<sup>74</sup>

Eine in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführte Untersuchung mehrerer ungarischer und bulgarischer NGOs, bei der die ungarischen Hafteinrichtungen wiederholt besucht wurden, kam zu dem Schluss, dass vielfach auch Folteropfer oder traumatisierte Asylsuchende inhaftiert werden. Als ursächlich hierfür benennt die Studie unter anderem das Nichtvorhandensein eines effizienten Leitfadens zur Identifizierung von Folteropfern oder traumatisierten Asylsuchenden und das keinerlei Schulung derjenigen stattfindet, die die Asylhaft anordnen – obwohl keine Psychologen oder spezialisierte Ärzte in den Hafteinrichtungen beschäftigt werden. Weiterhin ist problematisch, dass im ungarischen Recht Opfer von Menschenhandel, schwerkranke Personen oder Menschen mit psychischen Störungen nicht als besonders schutzbedürftig betrachtet werden.<sup>75</sup>

Obwohl das ungarische Asylrecht eigentlich vorsieht, dass Familien mit Kindern nur als letztes Mittel inhaftiert werden und das Kindeswohl Berücksichtigung finden soll,<sup>76</sup> konnte das HHC beobachten, dass im September und Anfang Oktober 2015 etliche asylsuchende Familien inhaftiert wurden. Daher scheint es, dass auch das Kindeswohl nicht über dem Interesse des ungarischen Staates steht, selbst Familien zu inhaftieren.

In der ersten Hälfte des Jahres 2015 wurde die Inhaftierung nach einer Entscheidung im Erstverfahren üblicherweise beendet. Das zum 1. August 2015 in Kraft getretene modifizierte ungarische Asylrecht beinhaltet nun jedoch explizit die Möglichkeit, Asylsuchende auch während eines gerichtlichen Verfahrens in Haft zu behalten.<sup>77</sup>

Vor der Gesetzesänderung verlangte das Gesetz zudem für jede in Asylhaft befindliche Person eine Fläche von fünf Quadratmetern bzw. 15 Kubikmetern in der Zelle. Diese bindende Vorschrift wurde im Sommer 2015 in eine „nicht-bindende Empfehlung“ umgewandelt, indem die Formulierung „falls möglich“ eingefügt wurde.<sup>78</sup> Dies steht im eklatanten Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR, die eine Mindestfläche von vier Quadratmetern pro Gefangenem einfordert.<sup>79</sup>

Zum Jahresende 2015 wurde die Inhaftierungseinrichtung für Asylsuchende in Debrecen geschlossen. Gegenwärtig werden die Asylgefängnisse in Békéscsaba (Kapazität: 185 Plätze), Nyírbátor (Kapazität: 105 Plätze) und Kiskunhalas (Kapazität: 170 Plätze, soll auf 500 Plätze erweitert werden) genutzt.<sup>80</sup>

### 4.3. Alternativen zur Haft

Laut ungarischem Asylrecht soll die ungarische Asylbehörde vor der Anordnung von Asylhaft prüfen, ob der Zweck der Asylhaft auch durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.<sup>81</sup> In der Praxis wird dies jedoch so gut wie nie umgesetzt. Dies gilt auch für die Anordnung einer Kaution. Obwohl die ungarische Asylbehörde diesbezüglich von sich aus prüfen soll, ob diese anstatt einer Freiheitsentziehung verhängt werden kann,<sup>82</sup> findet die Prüfung in der Regel nur dann statt, wenn die Initiative vom inhaftierten Asylsuchenden ausgeht. Die Höhe der geforderten Kaution kann zwischen 500 und 5.000 EUR variieren. Üblicherweise werden zwischen 1.000 und 2.000 EUR gefordert.

70 Inoffizielle Übersetzung aus dem Ungarischen durch den UNHCR, Asylum Act Art. 31/A: „The refugee authority can, in order to conduct the asylum procedure and to secure the Dublin transfer – taking the restriction laid down in Section 31/B into account – take the person seeking recognition into asylum detention if his/her entitlement to stay is exclusively based on the submission of an application for recognition where  
a) the identity or citizenship of the person seeking recognition is unclear, in order to establish them,  
b) a procedure is ongoing for the expulsion of a person seeking recognition and it can be proven on the basis of objective criteria – inclusive of the fact that the applicant has had the opportunity beforehand to submit application of asylum - or there is a well - founded reason to presume that the person seeking recognition is applying for asylum exclusively to delay or frustrate the performance of the expulsion,  
c) facts and circumstances underpinning the application for asylum need to be established and where these facts or circumstances cannot be established in the absence of detention, in particular when there is a risk of escape by the applicant,  
d) the detention of the person seeking recognition is necessary for the protection of national security or public order,

e) the application was submitted in an airport procedure, or  
f) it is necessary to carry out a Dublin transfer and there is a serious risk of escape“.

71 Report on the Debrecen Guarded Refugee Reception Centre by the Commission for Fundamental Rights Commissioner as OPCAT National Preventive Mechanism in case AJB-366/2015, April 2015.

72 Council of Europe Commissioner for Human Rights (2015), S. 7 bzw. ECRE (2015), S. 25.

73 ECRE (2015), S. 25.

74 Human Rights Watch (2015).

75 Cordelia (2016), S. 6.

76 Asylum Act Art. 31/B (3).

77 Asylum Act Art. 68 (4).

78 Asylum Government Decree Art. 36/D (1) (a).

79 EGMR (2014), S. 5 ff.

80 Cordelia (2016), S. 7.

81 Asylum Act Art. 31/A (2) und (3).

82 Asylum Act Art. 31/H (1).

#### 4.4. Informationen bezüglich der Haft

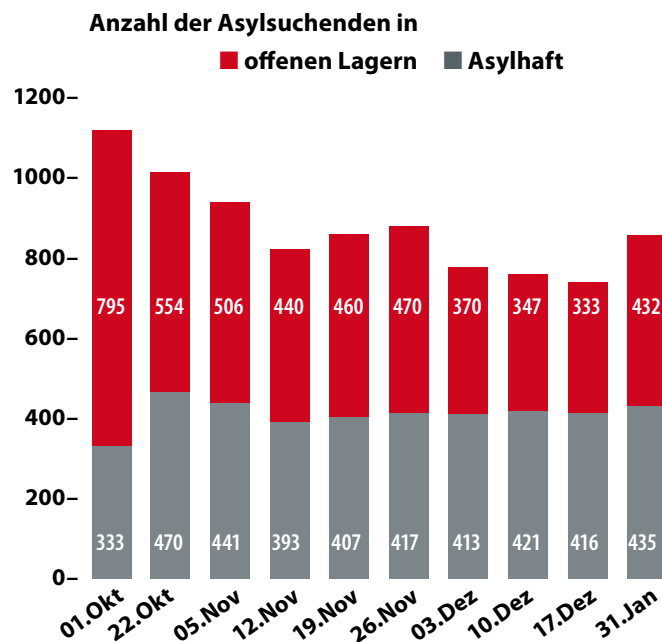
Nach wie vor werden Asylsuchende nicht schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Asylhaft informiert. Während der Anordnung oder der Verlängerung der Haft im Zuge einer Gerichtsverhandlung wird für die Betroffenen lediglich mündlich übersetzt. In der Regel haben sie auch keine Möglichkeit, mittels des Übersetzers Nachfragen hinsichtlich ihrer Inhaftierung an den Richter zu stellen. Wenn die ungarische Asylbehörde die Haft beendet, beruft sie sich zumeist lediglich darauf, dass die „Inhaftierung unverzüglich beendet werden soll, wenn der Grund der Haftanordnung nicht mehr existiert“.<sup>83</sup> Durch diese äußerst vage Formulierung werden die tatsächlichen Gründe für die Beendigung der Haft nicht offenbart, was zu Rechtsunsicherheit führt und die Frage aufwirft, ob hierdurch das in Artikel 6 der EMRK verankerte Recht auf ein faires Verfahren verletzt wird.

#### 4.5. Gerichtliche Prüfung der Haft

Im Jahr 2014 untersuchte das HHC insgesamt 64 Gerichtsentscheidungen bezüglich der Anordnung von Asylhaft und stellte dabei fest, dass die gerichtliche Überprüfung (die automatisch alle 60 Tage stattfindet) vor allem aus drei Gründen ineffektiv ist:

- **„Die Gerichte haben es systematisch unterlassen, individualisierte Beurteilungen über die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Inhaftierung zu treffen und haben sich im Wesentlichen auf die Aussagen und Fakten der Haftanordnung der ungarischen Asylbehörde berufen, trotz klarer Vorgaben durch EU- und inländisches Recht, Haft nur als letztes Mittel zu verhängen, so kurz wie möglich und nur solange, wie die Gründe für die Haftanordnung auch zutreffend sind“.**<sup>84</sup>
- **„Sowohl die Interviews mit den inhaftierten Personen, als auch die untersuchten Entscheidungen haben bestätigt, dass die staatlich finanzierten, von Amts wegen bestellten lokalen Anwälte eine passive Rolle während der gerichtlichen Überprüfung eingenommen haben“.**<sup>85</sup>
- **„Vier Gerichtsentscheidungen enthalten ein Geburtsdatum, das auf ein Alter unter 18 Jahren schließen lässt. Dennoch hat keine dieser Entscheidungen die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung in Frage gestellt bzw. auf ein Altersfeststellungsverfahren oder sonstige Erkenntnisse, welche die Volljährigkeit des Asylsuchenden belegen, verwiesen“.**<sup>86</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch eine kürzlich ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von Bedeutung, in der festgestellt wurde, dass die Inhaftierung der Kläger einen Verstoß gegen Artikel 5 (1) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellte, wobei



der Gerichtshof auch auf die unzureichende gerichtliche Überprüfung der Haft Bezug nahm.<sup>87</sup> Weiterhin kann seit dem 1. August 2015 die Anhörung vor Gericht sogar ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistands erfolgen.<sup>88</sup>

Der Menschenrechtsbeauftragte des Europarats stellte im Dezember 2015 fest: „Auch der Mangel an effizienter gerichtlicher Überprüfung der Asylhaftanordnungen ist weiterhin extrem problematisch“.<sup>89</sup> In der Praxis zeigt sich, dass die lokalen Gerichte, die die Asylhaft prüfen, vielfach willkürliche Entscheidungen treffen und die Argumentation der ungarischen Asylbehörde schlichtweg übernehmen. Dabei lassen sich jedoch lokale Unterschiede ausmachen: Beispielsweise entscheidet das in Debrecen zuständige Gericht weniger willkürlich und setzt sich stärker mit den Umständen des Einzelfalls auseinander, als dies andere Gerichte tun. Allerdings wurde die Asylhaftereinrichtung in Debrecen mittlerweile geschlossen, weshalb kaum noch eine Zuständigkeit des Gerichts in Debrecen gegeben ist.

#### 4.6. Unbegleitete Minderjährige in Haft

Das ungarische Asylrecht sieht vor, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht inhaftiert werden. In der Praxis geschieht dies allerdings dennoch. Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe: Erstens, das Alter wird von Ärzten bestimmt, die hierfür nicht ausgebildet sind. Zweitens berichten Minderjährige oft davon, dass ihnen Übersetzer in der Grenzregion gesagt hätten, sie sollten den Behörden mitteilen, dass sie über 18 seien, da sie dann schneller aus Ungarn weiterreisen könnten. Auch in dem Bericht von HRW wurde die Inhaftierung Minderjähriger in der Asylhaft kritisiert.<sup>90</sup>





Mai 2016: Hunderte Flüchtlinge harren über Tage oder gar Wochen hinweg vor der Transitzone bei Röszke aus. Für lediglich 15 Personen pro Tag öffnet sich die Tür.



Im informellen Lager vor der Transitzone wird Holz gesammelt um auf improvisierten Feuerstellen Essen zu erwärmen.

83 Asylum Act Art. 31/A. (8) b).

84 HHC (2014), S. 14: „The proceeding courts systematically failed to carry out an individualised assessment as to the necessity and the proportionality of detention and relied merely on the statements and facts presented in the OIN’s detention order, despite clear requirements under EU and domestic law to apply detention as a measure of last resort, for the shortest possible time and only as long as the grounds for ordering detention are applicable“.

85 HHC (2014), S. 14: „Both detainees interviewed and the decisions observed by the HHC confirmed that the state-funded, ex officio appointed case guardians (local attorneys) play a passive role in the judicial review process“.

86 HHC (2014), S. 14: „4 court decisions contain a date of birth which indicates an age lower than 18 years. Nevertheless, none of the decisions questioned the lawfulness of detention, nor did they refer to any age assessment process or evidence proving the adult age of the asylum-seeker concerned“.

87 Case of Nabil and Others v. Hungary (62116/12), Urteil vom 22.9.2015: „39. As regards compliance with the domestic law, the Court notes that on 8 November, 29 November and 30 December 2011, 1 February and 3 March 2012 the Kiskunhalas and the Nyírbátor District Courts reviewed the lawfulness of the applicants’ deprivation of liberty. However, all the decisions up to, and including, the one of 1 February 2012 were only concerned with the endorsement of the Csongrád County Police department’s original decision of 6 November 2011. According to this latter, the applicants were to be detained because they had entered the country illegally and without documents, and were deemed to be potentially frustrating their expulsion. Moreover, the decisions of 29 November and 30 December 2011 did not mention the on-going asylum case at all, and the one of 1 February 2012 only made a factual reference to it.

40. For the Court, the period until the prolongation of 3 March 2012 raises a serious question of lawfulness in terms of compliance with the relevant rules of the domestic law. Under sections 54(1)(b), 54(2) and 54(6)(b) of the Immigration Act (see paragraph 15 above) – read in conjunction and in the light of the circumstances of the case – to validly prolong the applicants’ detention, the domestic authorities had to verify that they were indeed frustrating the enforcement of the expulsion; that alternative, less stringent measures were not applicable, and whether or not the expulsion could eventually be enforced.

41. Instead of these criteria having been addressed, the applicants’ continuing detention was in essence based on the reasons contained in the first detention order by the Csongrád County Police Department, that is, the risk that they might frustrate their expulsion. However, very little reasons, if any, were adduced to show that the applicants were actually a flight risk. Moreover, none of these decisions dealt with the possibility of alternative measures or the impact of the on-going asylum procedure. The extension decision of 1 February 2012 was indeed the first one to state that the expulsion had been suspended due to the asylum application, but the court drew no inference from this fact as to the chances to enforce, at one point in time, the expulsion“.

88 Asylum Act Art. 31/D (6).

89 Council of Europe Commissioner for Human Rights (2015), S. 6: „The lack of efficient judicial review of asylum detention orders also remains a serious problem“.

90 Human Rights Watch (2015).

## 5. (DUBLIN-)RÜCKKEHRER

### 5.1. Rückkehr im Dublin-Verfahren

Die ungarische Regierung hat die Anwendung der Dublin-Verordnung faktisch einseitig aufgekündigt, indem nur noch maximal zwölf Dublin-Rückkehrer pro Tag akzeptiert werden. Das bedeutet, dass nur noch ein Bruchteil auch tatsächlich überstellt wird – ganz unabhängig von den Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte.

Alleinstehende Männer, die unter der Dublin-VO dennoch nach Ungarn überstellt werden, werden nach ihrer Ankunft in Ungarn in der Regel in Asylgefängnissen inhaftiert. Begründet wird dies damit, dass sie Ungarn bereits einmal verlassen haben, weshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit bestünde, dass die betreffende Person dies erneut tue.

Anträge von Asylsuchenden, die unter der Dublin-VO nach Ungarn zurückgeschoben werden und über Serbien nach Ungarn einreisen, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die ungarische Asylbehörde als unzulässig abgelehnt. Falls die Asylsuchenden dies fristgerecht anfechten (innerhalb von sieben Tagen) – wobei zu bedenken ist, dass nur die wenigsten Zugang zu einem Rechtsanwalt haben – kann das Gericht die Asylbehörde lediglich anweisen, erneut zu prüfen und die Entscheidung nicht eigenständig abändern. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Asylbehörde auch im Zuge einer zweiten, durch das Gericht angewiesenen Prüfung davon ausgeht, dass Serbien ein „sicherer Drittstaat“ für den Antragsteller ist. Erst wenn sie ein drittes Mal von einem Gericht angewiesen wird, erneut zu prüfen, geht sie in der Regel dazu über, Herkunftsstaat bezogen zu prüfen.

Es gibt allerdings auch eine Reihe von Gerichten, welche die Beurteilung der Asylbehörde, dass Serbien ein „sicherer Drittstaat“ ist, nicht in Zweifel ziehen. Ist dies der Fall, finden sich die Betroffenen zumeist extrem schnell in einer äußerst schutz- und hoffnungslosen Situation wieder. Zwar besteht die Möglichkeit im Anschluss an eine negative Gerichtsentscheidung einen weiteren Asylantrag zu stellen, jedoch müssen hier dann neue Beweise oder Fakten vorgebracht werden. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb kürzester Zeit als unzulässig abgelehnt oder im beschleunigten Verfahren entschieden. Nach einer zweiten negativen Entscheidung durch die ungarische Asylbehörde verlieren die Betroffenen jeglichen Anspruch auf Unterbringung und Versorgung,<sup>91</sup> woraus sich eine hohe Gefahr der Obdachlosigkeit (nach der Haft) ableitet. Damit einher geht zudem eine beträchtliche Gefahr, (erneut) inhaftiert zu werden, mit der Begründung, die Nicht-Versorgung erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller Ungarn (erneut) widerrechtlich verlässt.

### 5.2. Rückkehr von Personen mit Schutzstatus

Bereits 2010 thematisierte der UNHCR die Situation obdachloser Flüchtlinge in Ungarn anhand eines eigenen Berichts („Refugee Homelessness in Hungary“). Beschrieben wurden hier vor allem Fälle von Flüchtlingen, die einen Schutzstatus im Ungarn erhalten hatten, aus anderen EU-Staaten zurück nach Ungarn abgeschoben und in der Folge obdachlos wurden.<sup>92</sup> Diese Problematik hat sich seit dem Erscheinen des UNHCR-Berichts eher noch verschärft.

Zwar müssen Personen mit einem gültigen ungarischen Aufenthaltstitel nach einer Rückführung nicht mit einer Inhaftierung rechnen, werden jedoch regelmäßig obdachlos, da es schlichtweg keine Unterbringungsstrukturen für sie gibt. Wer nicht zufälligerweise Bekannte oder Freunde in Ungarn hat, wird vom Flughafen in Budapest mehr oder weniger direkt auf die Straße geschickt, wo sich bereits tausende Obdachlose mit ungarischer Staatsangehörigkeit befinden. In kaum einer europäischen Stadt ist Obdachlosigkeit so präsent und sichtbar wie in Budapest. Daran hat – wenig überraschend – auch die Kriminalisierung von Obdachlosigkeit in Ungarn faktisch wenig geändert. 2013 änderte die Orbán-Regierung sogar kurzerhand die Verfassung, um Obdachlosigkeit bestrafen zu können, nachdem das ungarische Verfassungsgericht zuvor entschieden hatte, dass entsprechende Gesetze gegen die Verfassung verstoßen. Seitdem kann das Nüchternen im Freien mit Geld- oder sogar Gefängnisstrafe geahndet werden,<sup>93</sup> ungeachtet der Tatsache, dass in Ungarn bei weitem nicht genug Plätze in Obdachlosenheimen zur Verfügung stehen – ganz abgesehen von den zumeist miserablen Bedingungen dort.<sup>94</sup>

Höchst problematisch für Rückkehrer mit Schutzstatus in Ungarn ist zudem der Zugang zu Gesundheitsversorgung. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die Ausstellung einer Sozialversicherungsnummer eine sogenannte Adresskarte voraussetzt, für die wiederum eine Meldeadresse Voraussetzung ist. Diese Problematik wurde bereits 2013 in dem Bericht „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“ detailliert beschrieben.<sup>95</sup>

91 Asylum Act Art. 54 (3).

92 UNHCR (2010).

93 Pro Asyl und Bordermonitoring.eu (2013), S. 24 ff.

94 AVM (2013).

95 Pro Asyl und Bordermonitoring.eu (2013), S. 20 ff.

## 6. FAZIT UND BEWERTUNG

Bereits in den beiden Berichten von 2012 und 2013 („Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“) beschrieben Pro Asyl und bordermonitoring.eu e.V. detailliert die Lebensumstände und Probleme, mit denen Asylsuchende, Personen mit Schutzstatus und insbesondere Dublin-Rückkehrer in Ungarn konfrontiert sind. Seitdem hat sich die Situation – wie in diesem Bericht beschrieben – keineswegs verbessert, sondern im Gegenteil, sogar weiter verschlechtert. Mittlerweile sind Geflüchtete in Ungarn schlichtweg gänzlich unerwünscht. Das ist spätestens seit der Plakatkampagne im Frühjahr 2015 („Wenn du nach Ungarn kommst, darfst du den Ungarn keine Jobs wegnehmen!“) offensichtlich.

In Ungarn existiert gegenwärtig keinerlei politischer Wille, Asylsuchenden ein faires Verfahren zu ermöglichen. Mittlerweile werden nahezu alle Asylanträge mit dem Argument abgelehnt, dass Serbien ein „sicherer Drittstaat“ sei – im eklatanten Widerspruch zur Beurteilung durch den UNHCR. Als ein weiteres Element einer „Strategie der Abschreckung“, welche die physische Barriere auf der Grenzlinie flankiert, ist auch die willkürliche Inhaftierung von Asylsuchenden unter extrem fragwürdigen Umständen zu sehen.

Falls Asylsuchende dennoch nach Ungarn kommen und eine schnelle Abschiebung unmöglich ist, greift die „Strategie der Vertreibung“, also die Betroffenen dazu zu drängen, das Land möglichst bald wieder zu verlassen. Jüngster Höhepunkt dessen ist die angedachte ausnahmslose Unterbringung von Asylsuchenden (die sich nicht in Haft befinden) in zwei Zeltcamps nahe der Grenze zu Österreich bzw. die geplante Abschaffung sämtlicher Integrationsbeihilfen für Personen, denen ein Schutzstatus in Ungarn zugesprochen wurde. Vor diesem Hintergrund und weiteren, hier dargelegten, restriktiven Maßnahmen und Gesetzesverschärfungen, überrascht es kaum, dass nur wenige Personen in Ungarn verbleiben. Und es ist auch verständlich, dass Menschen, die als allererstes in überfüllten Zellen inhaftiert und dabei nicht selten von ihren Familien getrennt werden, die so gut wie keine Chance auf ein faires Verfahren oder gar Integration in die Gesellschaft haben, Ungarn so schnell wie möglich wieder verlassen wollen.

Wie in dem vorliegenden Bericht ausführlich dargestellt wurde, sind Asylsuchende und auch Personen mit ungarischem Schutzstatus gegenwärtig mit „systemischen Mängeln“ konfrontiert. Diese resultieren vor allem aus dem sogar öffentlich erklärten Unwillen der ungarischen Regierung, akzeptable Verfahrens- und Aufnahmebedingungen zu gewährleisten. Problematisch sind dabei insbesondere drei Aspekte:

- **Quasi automatische Erklärung von Asylanträgen als unzulässig auf Basis der Erklärung Serbiens zum „sicheren Drittstaat“.**
- **Inhaftierung von Asylsuchenden (auch von besonders schutzbedürftigen Gruppen) ohne effektive gerichtliche Überprüfung.**
- **Abschaffung sämtlicher Integrationsbeihilfen für Personen, die einen Schutzstatus in Ungarn erhalten.**

Solange sich die Bedingungen in Ungarn nicht erheblich verbessern, müssen Überstellungen von Deutschland nach Ungarn daher ausnahmslos ausgesetzt werden.



## Literaturliste

**Amnesty International (2015):** Hungary. Fenced Out: Hungary's violations of the rights of refugees and migrants. Online: <https://www.amnesty.org/download/Documents/EUR2726142015ENGLISH.pdf>

**Átlátszó (2015):** Az ORFK szerint szakszerű és arányos volt a röszkei tömegoszlátás, vizsgálat nem lesz. Online: <http://blog.atlatszo.hu/2015/09/az-orfk-szerint-szakszeru-es-aranyos-volt-a-rozскеi-tomegoszlatas-vizsgalat-nem-lesz/>

**AVM (2013):** Half-truths and lies in the Hungarian government's communication about homelessness. Online: [http://avarosmindenkie.blog.hu/2013/10/12/half-truths\\_and\\_lies\\_in\\_the\\_hungarian\\_government\\_s\\_communication\\_about\\_homelessness](http://avarosmindenkie.blog.hu/2013/10/12/half-truths_and_lies_in_the_hungarian_government_s_communication_about_homelessness)

**Bordermonitoring.eu (2015a):** Erste Bilder von der Plakat-Kampagne. Online: <http://ungarn.bordermonitoring.eu/2015/06/11/erste-bilder-von-der-plakat-kampagne>

**Bordermonitoring.eu (2015b):** An der serbisch-ungarischen Grenze. Online: <http://ungarn.bordermonitoring.eu/2015/06/29/an-der-serbischungarischen-grenze>

**Bordermonitoring.eu (2015c):** Momentaufnahme Budapest Keleti. Online: <http://bordermonitoring.eu/ungarn/2015/08/momentaufnahme-budapest-keleti>

**Bordermonitoring.eu (2015d):** Of Hope. Ungarn und der lange Sommer der Migration. Online: <http://bordermonitoring.eu/ungarn/2015/09/of-hope/#more-563>

**Bordermonitoring.eu (2015e):** Essenausgabe in Röszke. Online: <http://ungarn.bordermonitoring.eu/2015/09/11/essenausgabe-in-roeszke/>

**Bordermonitoring.eu (2015f):** Entlang der Balkanroute. Online: <http://bordermonitoring.eu/balkan/2015/10/entlang-der-balkanroute/#more-790>

**Bordermonitoring.eu (2016):** Zeltcamp in Körömend eröffnet. Online: <http://ungarn.bordermonitoring.eu/2016/05/02/zeltcamp-in-koermend-eroeffnet>

**Committee to Protect Journalists (2015):** In Hungary, police beat journalists covering refugee crisis at border. Online: <https://cpj.org/2015/09/in-hungary-police-beat-journalists-covering-refugee.php>

**Cordelia (2016):** From Torture to Detention. Access of Torture Survivor and Traumatised Asylum-Seekers to Rights and Care in Detention. Online: <http://www.helsinki.hu/wp-content/uploads/From-Torture-to-Detention-angol-WEB.pdf>

**Council of Europe Commissioner for Human Rights (2015):** Third Party Intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights. Online: <http://statewatch.org/news/2016/jan/echr-human-rights-intervention-austria-hungary-returns.pdf>

**Dailynews Hungary (2015):** PM Orban: Economic migration must be stopped. Online: <http://dailynewshungary.com/pm-orban-economic-migration-must-be-stopped>

**EASO (2015):** Description of the Hungarian asylum system. Online: <http://www.refworld.org/pdfid/557a94e74.pdf>

**ECRE (2015):** Crossing Boundaries: The new asylum procedure at the border and restrictions to accessing protection in Hungary. Online: <http://ecre.org/component/downloads/downloads/1056>

**EGMR (2014):** Informationsblatt zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Online: [http://www.echr.coe.int/Documents/FS\\_Detention\\_conditions\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Detention_conditions_DEU.pdf)

**Euobserver (2015):** Orban demonises immigrants at Paris march. Online: <https://euobserver.com/justice/127172>

**Eurostat (2015a):** Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2014. Online: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/4168041/6742650/KS-QA-15-003-EN-N.pdf/b7786ec9-1ad6-4720-8a1d-430f9c55018>

**Eurostat (2015b):** Asylum in the EU in the first quarter of 2015. 185 000 first time asylum seekers in the EU in the first quarter of 2015. Half are Kosovars, Syrians or Afghans. Online: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6887997/3-18062015-CP-EN.pdf/4457b050-26f9-4cf1-bf27-9ffb73ff8c7b>

**Eurostat (2015c):** Asylum in the EU. Over 210 000 first time asylum seekers in the EU in the second quarter of 2015. A third are from Syria or Afghanistan. Online: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6996925/3-18092015-BP-EN.pdf/b0377f79-f06d-4263-aa5b-cc9b4f6a838f>

**Eurostat (2016):** Asyl in den EU-Mitgliedstaaten. Rekordzahl von über 1,2 Millionen registrierter erstmaligen Asylbewerbern im Jahr 2015. Syrer, Afghanen und Iraker an erster Stelle. Online: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7203837/3-04032016-AP-DE.pdf>

**Financial Times (2016):** Blind and wheelchair-bound migrants stand trial in Orban's Hungary. Online: <https://next.ft.com/content/c05c54f8-ed25-11e5-bb79-2303682345c8>

**HHC (2014):** Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-Hungary-info-update-May-2014.pdf>

**HHC (2015a):** Building a legal fence – Changes to Hungarian asylum law jeopardise access to protection in Hungary. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-HU-asylum-law-amendment-2015-August-info-note.pdf>

**HHC (2015b):** Immigration & Asylum in Hungary. Facts & Figures August 2015. Online: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HU-immigration-facts-and-figures-August-2015.pdf>

**HHC (2015c):** The Hungarian Helsinki Committee's opinion on the Governments amendments to criminal law related to the sealed border. Online: <http://www.refworld.org/docid/55ffb36a4.html>

**Human Rights Watch (2015):** Hungary: Locked Up for Seeking Asylum. Online: <https://www.hrw.org/news/2015/12/01/hungary-locked-seeking-asylum>

**Index.hu (2015):** Ötször annyi menekült férfi érkezik, mint nő. Online: <http://index.hu/chart/2015/10/21/menedekkerok/>

**Origo.hu (2015a):** Kerítést építene a határon Toroczkai. Online: <http://www.origo.hu/itthon/20150122-keritest-epitene-a-hataron-toroczkai.html>

**Origo (2015b):** Ipsos: A Jobbikhoz pártolnak a csalódott fideszesek. Online: <http://www.origo.hu/itthon/20150317-ipsos-a-jobbikhoz-partolnak-a-csalodott-fideszesek.html>

**Pester Lloyd (2015a):** Big Brother is asking You: Fragebogen zur Flüchtlingspolitik in Ungarn. Online: <http://www.pestierloyd.net/html/1518zwoelffragen.html>

**Pester Lloyd (2015b):** Ungarn macht die Grenzen dicht: Militär und Zäune sollen Flüchtlinge abhalten. Online: <http://www.pestierloyd.net/html/1523grenzendicht.html>

**Pester Lloyd (2015c):** 12 Euro für ein Vorhängeschloss: Opposition vermutet Amtsmisbrauch und Korruption bei Errichtung von Grenzzäunen in Ungarn. Online: <http://www.pestierloyd.net/html/1545zaunkosten.html>

**Politico (2016):** Hungary to close all but two refugee centers. Online: <http://www.politico.eu/article/orban-hungary-migration-asylum-refugees>

**Pro Asyl und Bordermonitoring.eu (2013):** Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit. Online: <http://bordermonitoring.eu/wp-content/uploads/reports/bm.eu-2013-ungarn.de.pdf>

**SPiegel (2015):** Nr. 39, Herzdame.

**Süddeutsche Zeitung (2015a):** Die Chauffeure des Elends. Online: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/schleuser-in-bayern-die-chauffeure-des-elends-1.2620561>

**Süddeutsche Zeitung (2015b):** Ungarische Journalistin tritt nach Flüchtlingen. Online: <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingskrise-ungarische-journalistin-tritt-nach-fluechtlingen-1.2640057>

**Süddeutsche Zeitung (2015c):** Alle schuldig.

**Tagesschau (2015):** „Is this really Europe?“. Online: <https://www.tagesschau.de/ausland/roeszke-reportage-101.html>

**TAZ (2015):** Ab und zu geht das Tor auf. Online: <http://www.taz.de/!5222696/>

**The Budapest Beacon (2015):** Hungary's Városszabadi refugee camp dangerously overcrowded. Online: <http://budapestbeacon.com/public-policy/hungarys-vamosszabad-refugee-camp-is-dangerously-overcrowded/25647>

**The Budapest Sentinel (2016):** Hungary's national state of emergency "unlawful and pointless" says Helsinki Committee. Online: <http://budapestsentinel.com/featured/hungarys-national-state-of-emergency-unlawful-and-pointless-says-helsinki-committee/>

**VG Oldenburg (2015):** Urteil der 13. Kammer vom 19. Juni 2015 (Az.: 13 A 1294/15). Online: <http://recherche.bordermonitoring.eu/2015/06/19/vg-oldenburg-13-kammer-az-13-a-129415-ungarn>

**Ungarische Migrationsbehörde (2015):** Kiadványfüzet, 2015 november. Online: [http://www.bmbah.hu/images/statisztikak/151204%20KIADV%20C3%81NYF%C3%91CZET\\_2014\\_2015\\_I-XI.xls](http://www.bmbah.hu/images/statisztikak/151204%20KIADV%20C3%81NYF%C3%91CZET_2014_2015_I-XI.xls)

**Ungarische Polizei (2015):** Napi tájékoztató. Online: <http://police.hu/hirek-es-informaciok/legfrissebb-hireink/hatarrendeszet/napi-tajekoztato-6>

**Ungarische Polizei (2016):** Napi tájékoztató. Online: <http://www.police.hu/hirek-es-informaciok/legfrissebb-hireink/hatarrendeszet/napi-tajekoztato-82>

**Ungarische Regierung (2015a):** Stellungnahme vom 16. Juli 2015. Online: <http://www.kormany.hu/en/ministry-of-interior/news/temporary-security-border-fence-is-under-construction>

**Ungarische Regierung (2015b):** Stellungnahme vom 5. September 2015. Online: <http://www.kormany.hu/hu/belugyminiszterium/parlamenti-allamtitkarsag/hirek/mindenki-biztonsagban-van>

**UNHCR (2010):** Refugee Homelessness in Hungary. Online: <http://www.unhcr.org/4bd59fe96.html>

**UNHCR (2015a):** Asylum Act. Inoffizielle Übersetzung. Online: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=55f6c9cb4>

**UNHCR (2015b):** Following the humanitarian crises in Europe: Estimated daily arrivals. Online: <http://data.unhcr.org/mediterranean/country.php?id=5025806>

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.



**bordermonitoring.eu**

politiken praktiken ereignisse  
an den grenzen europas